

Family Group Conference eine neue Methode der Sozialen Arbeit – jetzt auch in Deutschland?

Diplomarbeit im Fachbereich Soziale Arbeit,
Bildung und Erziehung der
Hochschule Neubrandenburg

Vorgelegt von
Antje Couball
WS 2008/2009

1. Gutachter: Dipl. - Psychologin Claudia Gottwald
2. Gutachter: Prof. Dr. phil. Joachim Burmeister

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0368-2

Im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit habe ich zwei Momente als besonders einprägend in Erinnerung, einer aus dem direkten Studiumsalltag und einer aus den studiumsmanenten Praktika.

Direkt zu Beginn meines Studiums besuchte ich eine Veranstaltung, deren Thema die Arbeit mit schwererziehbaren Jugendlichen war. Viele meiner Kommilitonen drängten die Dozentin dazu, für jedes Problem eine Lösung finden zu müssen. Diese Lösungen blieben natürlich aus. Dieses scheinbare „Nichtwissen“ der Dozentin und die daraus resultierende Frustration der Studenten blieben mir bis heute im Gedächtnis. Im Laufe des Studiums konnte ich mir allerdings die Antwort selbst geben. Es gibt keine standardisierte Methode und auch kein Verfahren für jedes Problem. Dafür ist jeder Mensch einfach zu individuell. Während meines Praktikums im Jugendamt habe ich dann die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe erkannt. Ich durfte an einer Verhandlung eines Jugendlichen teilnehmen. Zum wiederholten Male war er wegen Diebstahls vor Gericht. Das Gesetz sieht in solch einem Fall, bei wiederholter Tathandlung, eine Jugendstrafe vor. In Anbetracht der Höhe der Strafe findet so ein Prozess vor dem Jugendschöffengericht statt. Richter und Täter kannten sich bereits aus früheren Verhandlungen. Für mich sehr einprägend in diesem Verfahren, war die Hilflosigkeit aller Beteiligten. Der Richter wollte nur sehr widerwillig eine Jugendstrafe verhängen. Ihm blieb aber angesichts der Tatwiederholung keine andere Wahl, obwohl allen Beteiligten im Prozess bewusst war, dass die Jugendstrafe keine Veränderung herbeiführen würde, vor allem, weil die Jugendstrafe im Verhältnis zum Delikt unverhältnismäßig erschien. Vielmehr hätte sich das Lebensumfeld des Jugendlichen verändern müssen.

Wenn weder perfekte Verfahren, noch passende Methodenansätze für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe existieren, wie sollte dann in solchen Fällen, wie dem oben genannten, angemessen reagiert werden? So bin ich froh, dass ich auf die *Family Group Conference* aufmerksam gemacht worden bin.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	V
Einleitung	1
1 Methodendiskussion - Theoretische Grundlagen für die Family Group Conference	5
1.1 Eine Annäherung an den Methodenbegriff	5
1.2 Methode in Abgrenzung zu Konzept und Verfahren	7
1.3 Eine vorläufige Einordnung des Hilfeplan - Verfahrens in das Konzept der Lebenswelt orientierten Kinder - und Jugendhilfe	8
1.4 Aktuelle Trends der Methoden der Sozialen Arbeit	9
1.5 Der Empowerment - Ansatz.....	11
1.5.1 Soziales Kapital	12
1.5.2 Die Bedeutung von schwachen Beziehungen	12
1.6 Zwischenfazit.....	13
2 Neuseeland - ein Land mit Vorbildcharakter	14
2.1 Kurze Einführung in das Land	14
2.1.1 Neuseeland im Überblick.....	14
2.1.2 Entwicklung zum heutigen Neuseeland - ein Vorzeigestaat	15
2.2 Die Geschichte der Maori im Speziellen	17
2.2.1 Soziokultureller Ursprung der Family Group Conference	17
2.2.2 Der Konflikt mit dem britischen Königreich	20
2.2.3 Ruf nach Autonomie	23
2.3 Die Family Group Conference	24
2.3.1 Puao-Te-Tu - Tagesanbruch - Bericht	24
2.3.2 Family Group Conference im Children, Young Person and their Family Act	26
2.3.2.1 Die Kinder- und Jugendhilfe im Children, Young Person and their Family Act	27
2.3.2.2 Das Jugendstrafrecht im Children, Young Person and their Family Act	28

2.3.3	Die Anforderung an den Koordinator - Care and Protection and Youth Justice Coordinator	30
2.3.4	Der dreiphasige Ablauf einer Family Group Conference	31
2.3.5	20 Jahre Erfahrung mit der Family Group Conference	33
2.4	Zwischenfazit	35
3	Die Vorreiterrolle der Niederlande	38
3.1	Begriffsklärung	38
3.2	Entwicklung der niederländischen Sozialpolitik	39
3.2.1	Die Säulen der Sozialpolitik	39
3.2.2	Der Sozialstaat heute	40
3.2.3	Jugendhilfe	41
3.3	Eigen Kracht conferentie, die niederländische Family Group Conference	42
3.3.1	Eine Particular initiaf startet - Eigen Kracht conferentie	42
3.3.2	Anwendung der Eigen Kracht conferentie in anderen Kontexten	44
3.3.3	Das Bemühen um eine rechtliche Integration der Eigen Kracht conferentie	45
3.3.4	Regiomanager	46
3.3.5	Der unabhängige Koordinator	46
3.3.6	Ablauf einer Eigen Kracht conferentie	47
3.3.7	Erste Erfahrungen mit Eigen Kracht conferentie	48
3.4	Zwischenfazit	50
4	Erste Versuche in Deutschland - der Familienrat	52
4.1	Aktuelle Tendenzen der Jugendhilfe in Deutschland	52
4.1.1	Begriffsbestimmung Jugendhilfe	52
4.1.2	Kinder- und Jugendhilfegesetz	53
4.1.3	Dilemma des Hilfeplans	54
4.2	Familienrat im Versuch - eine Übersicht	55
4.2.1	Übersicht Deutschland	55
4.2.2	Koordinator	57
4.2.3	Verfahrensablauf des Familienrates	57

4.2.4	Erfahrungen der Modellprojekte	58
4.3	Zwischenfazit.....	60
5	Diskussion und Vergleich.....	61
5.1	Das Family Group Conference - Verfahren im Vergleich zum Hilfepflichtverfahren im Kinder- und Jugendgesetz.....	61
5.2	Koordinator	62
5.3	Ablauf	63
6	Zusammenfassung	65
7	Anhang	67
a)	Quellenverzeichnis	67
b)	Eidesstattliche Erklärung.....	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Konzept-Methode-Verfahren/Technik (Galuske 2003: 27)	8
Abbildung 2 Institutioneller Rassismus (MacRae 2004: 47)	24
Abbildung 3 The Care and Protection Process (CYF 05.12.2008a)	28

Einleitung

Die ganze Welt gerät in eine Finanzkrise und der Exportweltmeister Deutschland ist davon nicht ausgenommen. Diese Finanzkrise, die sich bis jetzt nur anbahnt, aber von der niemand weiß, wie genau sie kommt und was passiert, wird durchaus auch Folgen auf die ohnehin schon stark ökonomisierte Sozialarbeit haben. Seit der Regierung unter Gerhard Schröder folgt Deutschland dem „dritten Weg“ einer modernen Sozialdemokratie. Der nicht mehr finanzierbare aktive Sozialstaat wird zum aktivierenden Sozialstaat. Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, Bürger mehr Eigenverantwortung übernehmen zu lassen. Damit folgt der aktivierende Sozialstaat einem Trend, der bereits 1991 mit der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geschah. Mit dem Gesetz erfolgte ein Paradigmenwechsel von einer autoritär - disziplinierenden Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer Lebenswelt orientierten. Eine Intensivierung der Bürgerbeteiligung sollte durch den Hilfeplan gewährt werden, einem demokratischen Aushandlungsprozess zwischen Eltern, Kind und der zuständigen Fachkraft.

Ein erfolgreiches Hilfeplangespräch hängt aber im Wesentlichen von der Bereitschaft der Fachkraft ab, den Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht zu gewähren. Nicht selten steckt die Fachkraft aber in dem Dilemma, zwischen Hilfe auf der einen Seite und Kontrolle auf der anderen Seite entscheiden zu müssen. Das so genannte „Doppelte Mandat“ kann nicht mit dem Hilfeplanverfahren gelöst werden. Wenn aber nicht der Hilfeplan, als Verfahren, eine stärkere Bürgerbeteiligung bietet, welcher Lösungsweg soll dann die so dringend benötigte Abhilfe schaffen?

Somit ergibt sich die Fragestellung der Diplomarbeit. Gibt es eine Methode oder ein Verfahren, dass zum einen den Konflikt des „Doppelten Mandats“ lösen und dabei dem Bürger ein Mehr an Partizipation ermöglichen kann und zum anderen die Frage, wenn es eine solche Methode gibt, wie kann und sollte diese in Deutschland implementiert werden.

Hinsichtlich dieser Entscheidungsfindungen nimmt Neuseeland eine außergewöhnliche Rolle ein. In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts war Neuseeland gerade damit beschäftigt, sich von einer Finanzkrise enormen Ausmaßes zu erholen. Die gewählte Regierung sah sich gezwungen, den Wohlfahrtsstaat in einen liberalen Staat umzuwandeln. Zur gleichen Zeit forderten die Maori, Neuseelands Ureinwohner, ihr Recht auf eine Konfliktlösung nach alten Traditionen. Die von den Maori geforderten Bedingungen wurden, im Zuge des Umbaus des Neuseeländischen Wohlfahrtsstaates, mit der, im Jahre 1989, eingeführten *Family Group Conference*, als Kernstück des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, erfüllt. Mit der *Family Group Conference* wurde ein Verfahren geschaffen, welches den Maori ihr Recht auf Anwendung alter Traditionen erlaubte und gleichzeitig allen Einwohnern Neuseelands die Möglichkeit einräumte, Bürgerbeteiligung in einem stärkeren Umfang wahrzunehmen.

Wenngleich Neuseeland mit der *Family Group Conference* den vermeintlichen Anspruch einer stärkeren Bürgerbeteiligung beinhaltet, so kann diese Methode der Entscheidungsfindung noch lange nicht ohne Anpassung erfolgen, weil ein anderer kultureller Hintergrund eine Adaption womöglich verhindern würde. Es drängt sich die Frage auf, ob nicht bereits andere europäische Länder die *Family Group Conference* implementiert haben. Tatsächlich wird die *Family Group Conference* in adaptierter Fassung schon im englischsprachigen Raum wie beispielsweise in Großbritannien und Irland-, aber auch in den skandinavischen Ländern, wie Dänemark und Norwegen, genutzt. Leider können die, von den hier aufgeführten Ländern, adaptierten Formen der *Family Group Conference* keiner umfassenderen Untersuchung oder gar Vergleichen dienen, da diese Adaptionen meist auch noch in der Versuchs- oder Projektphase sind und hinsichtlich empirischer Untersuchungen noch keine aussagekräftigen Ergebnisse vorliegen. Allerdings hat ein europäisches Land die *Family Group Conference* in ihr System sozialer Hilfen eingearbeitet, und zwar die Niederlande, denn schließlich sind „die meisten funktionalistischen Modelle, ebenso wie die traditionellen ‚Methoden‘ amerikanische Importware [...], manchmal ‚europeanisiert‘ durch die niederländische Rezeption, und dann in die BRD weitergegeben“ (Boulet u.a. 1980: 136f.). In den Niederlanden wurde *Family Group Conference*

in Form der *Eigen Kracht conferentie* am konsequentesten umgesetzt, am konsequentesten hinsichtlich der Autonomie der Bürger.

Es wurden bereits einige deutsche Projekte initiiert, die sich mit der Implementierung der *Family Group Conference* in das deutsche System sozialer Hilfen beschäftigen, in diesem Zusammenhang wird auf die Projekte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Berlin - Mitte und die Kooperation zwischen der Hochschule Münster und Jugendämtern verschiedener Bundesländer hingewiesen.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit wird der Vergleich unternommen, wie in den drei Ländern Neuseeland, den Niederlanden und in Deutschland die *Family Group Conference* umgesetzt wurde.

Der Vergleich der unterschiedlichen Arten von *Family Group Conference* soll im Besonderen anhand dreier markanter Faktoren geschehen. Als Erstes wird der Blick auf die gesetzliche Implementierung von *Family Group Conference* gerichtet, zweitens steht die Rolle des Koordinators einer *Family Group Conference* im Mittelpunkt und drittens wird der Frage nach den genauen Abläufen einer *Family Group Conference* nachgegangen.

Somit ergibt sich folgende Gliederung für die Diplomarbeit.

Im Sinne der ersten Fragestellung wird im ersten Kapitel der Terminus der Methode in Abgrenzung zu dem Begriff Konzept und Verfahren untersucht. Des Weiteren wird das Konzept des Empowerment – Ansatzes und im Speziellen die Lebenswelt orientierte Jugendarbeit dargestellt.

Das zweite Kapitel beschreibt die Entwicklung der *Family Group Conference* in Neuseeland. Dafür ist das Verständnis des geschichtlichen Hintergrunds der Entstehung der *Family Group Conference* von obligatorischer Signifikanz. Im Folgenden werden dann die relevanten Faktoren gesetzlicher Implementierung, die Rolle des Koordinators und die genauen Abläufe untersucht.

Im dritten Kapitel wird die Implementierung von Family Group Conference hinsichtlich der drei relevanten Faktoren in den Niederlanden untersucht. Auch hier wird kurz auf die sozialpolitische Geschichte eingegangen.

Die ersten zaghaften Versuche von *Family Group Conference* in Deutschland sind Bestandteil des vierten Kapitels. Da es sich nur um erste Ansätze handelt und die vorhandenen Materialien nicht genug Auskunft geben, wird auf eine Untersuchung hinsichtlich des Faktors gesetzlicher Implementierung verzichtet. Auch in diesem Kapitel wird die Entwicklung der Jugendhilfe zum besseren Verständnis kurz dargestellt.

Im fünften Kapitel schließlich folgt der Vergleich aller drei Länder hinsichtlich der relevanten Faktoren.

In der Arbeit wird grammatikalisch die männliche Form genutzt. Die weibliche Form ist dabei ausdrücklich mit benannt.

Angaben von Jahrzehnten beziehen sich ausschließlich auf das 20. Jahrhundert.

1 Methodendiskussion - Theoretische Grundlagen für die Family Group Conference

1.1 Eine Annäherung an den Methodenbegriff

Der Einsatz der Säge, Pfeile und Bandschleife eines Schreiners, um beispielsweise einen Schrank zu restaurieren, wird von Galuske und Thole synonym für die Kompetenz von Sozialarbeitern in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit benutzt, um „über Handlungsfelder und Verfahren zu verfügen, mittels derer sie ihre berufsspezifischen Themen und Probleme nachvollziehbar und begründet angehen und bearbeiten können.“ (Galuske/Thole 2006: 9) Die Methoden der sozialen Arbeit seien demnach die handwerkliche Seite des Sozialarbeiters. (vgl. ebd.)

Welchen Zweck verfolgt die gesamte Methodendiskussion? An dem oben genannten Beispiel wird dies deutlich. Methoden sollen dabei helfen, die Soziale Arbeit von anderen Disziplinen abzugrenzen (vgl. Stimmer 2000; Galuske 2003; Galuske/Müller 2005). Dies ist vor allem im Hinblick auf die Etablierung Sozialer Arbeit als Profession, als gehobener Beruf von Bedeutung (vgl. Galuske/Müller 2005: 486). Um sich aber zu professionalisieren, ist es notwendig, die Berufsausbildung, vorrangig die akademische Ausbildung, durch ein hohes Maß an Freiheit zu gewährleisten und vor Fremdkontrolle zu schützen. Genau hier liegt die Schwierigkeit der Sozialen Arbeit, sich zu professionalisieren. Eine autonome Berufsausbildung ist unter anderem dann nicht möglich, wenn Soziale Arbeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Institutionen des Sozialstaates steht (vgl. Gildemeister 1996: 443). Aber nicht nur die Bindung an die Institutionen, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der Methoden und die daran anschließende Methodenkritik verhindern eine Professionalisierung (vgl. Galuske/Müller 2005: 501)

Geschichtlich entwickelten sich die Methoden der Sozialen Arbeit immer aus einer berufspraktischen Notwendigkeit, wobei zwischen den so genannten klassischen Methoden, den primären und sekundären Methoden, unterschieden werden muss. Primären Methoden zeichnen sich durch ihre unmittelbare Zu-

sammenarbeit mit der Klientel aus. Dazu zählen die Einzelfallhilfe, die Soziale Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit. Sekundäre Methoden zielen darauf ab, die Umgebungsvariablen für die Klientel der Sozialen Arbeit zu verbessern. Hierzu zählen die Supervision und die Sozialplanung. Diese klassische Einteilung bestand bis zur Studentenbewegung der 70er Jahre. Die Studenten kritisierten die Methoden als repressiv - tolerante Herrschaftsinstrumente. Dies verunsicherte das Lehrpersonal an den Hochschulen in solchem Maße, dass diese sich der Methodenkritik anschlossen und die Lehre der Methoden vernachlässigten. (vgl. Krauß 2006: 126)

Somit konnte sich, über eine lange Zeit hinweg, keine Methodenforschung etablieren, die der Sozialen Arbeit zur Professionalisierung dienlich gewesen wäre. Das Vernachlässigen der Methodenlehre führte aber in der Praxis zur Suche nach „sicheren“ Verfahren. Man bediente sich Verfahren und Methoden, die sich an therapeutischen Verfahren orientierten, dem so genannten Psycho-boom. (vgl. Galuske 2003: 133) Erst Mitte der 80er Jahre besann man sich wieder auf eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Methodenbegriff (vgl. Galuske/Thole 2006: 10) Die zahlreichen Veröffentlichungen zur Einführung in den Methodenbegriff verdeutlichen dies.

Im Folgenden soll Galuskes Einführung zu Methoden der Sozialen Arbeit zur abschließenden Einordnung des Methodenbegriffes dienen. Er schlussfolgert, dass sich bei allen Definitionsansätzen, den Begriff der „Methode“ zu bestimmen, zwei Bedeutungszuschreibungen unterscheiden lassen. Es handelt sich dabei um ein Methodenverständnis im engeren Sinne sowie um ein Methodenverständnis im weiteren Sinne. Das Methodenverständnis im engeren Sinne beschreibt das Verfahren, auf welche Weise etwas erreicht werden soll, ohne dabei ein Zielverständnis vor Augen zu haben. Ein Methodenverständnis im weiteren Sinne schließt eine Zielorientierung mit ein. Demnach werden Methoden in Abhängigkeit von Problemlagen, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen diskutiert. (vgl. Galuske 2003: 25)

Ein solches Beispiel findet Galuske bei Geißler und Hege. Hier wird zwischen den Begriffen Konzept, Methode und Technik/ Verfahren unterschieden. (vgl. Galuske 2003: 25ff.)

1.2 Methode in Abgrenzung zu Konzept und Verfahren

Mit dem Begriff Konzept versteht man ein Handlungsmodell, in dem Inhalte, Methoden, Verfahren und Ziele in einem stringenten Verhältnis zueinander stehen. Diese Stringenz spiegelt sich in der Begründung und Rechtfertigung für das Konzept wieder. (vgl. ebd.)

Der Begriff Methode ist dem des Konzeptes unterzuordnen. Methoden dienen der Feststellung von Konzepten. Inhalt einer Methode sind immer Handlungsmuster, die im Kontext zum Konzept das Vorgehen, beziehungsweise die Planung einer Intervention, beschreiben. Diese Planung verändert intuitiv - sozialpädagogisches Handeln hin zu einem kalkulierbaren sozialpädagogischen Handeln. (vgl. ebd.)

Verfahren und Techniken sind in diesem Zusammenhang „Einzelelemente von Methoden“ (Geißler/Hege 2007: 25). Methoden und Techniken unterscheiden sich in ihrer Vielschichtigkeit. Methoden beinhalten in der Regel eine ganze Reihe unterschiedlicher Techniken/ Verfahren. Techniken/ Verfahren dienen Methoden als detaillierte Anleitung, um den komplexen Weg von der Identifikation eines spezifischen Problems, hin zu dessen Lösung, zu beschreiben. (vgl. Galuske 2003: 26f.) Techniken/ Verfahren ordnen an den Schnittstellen formal das Handeln zwischen Recht und Sozialer Arbeit (vgl. Krauß 2005: 589).

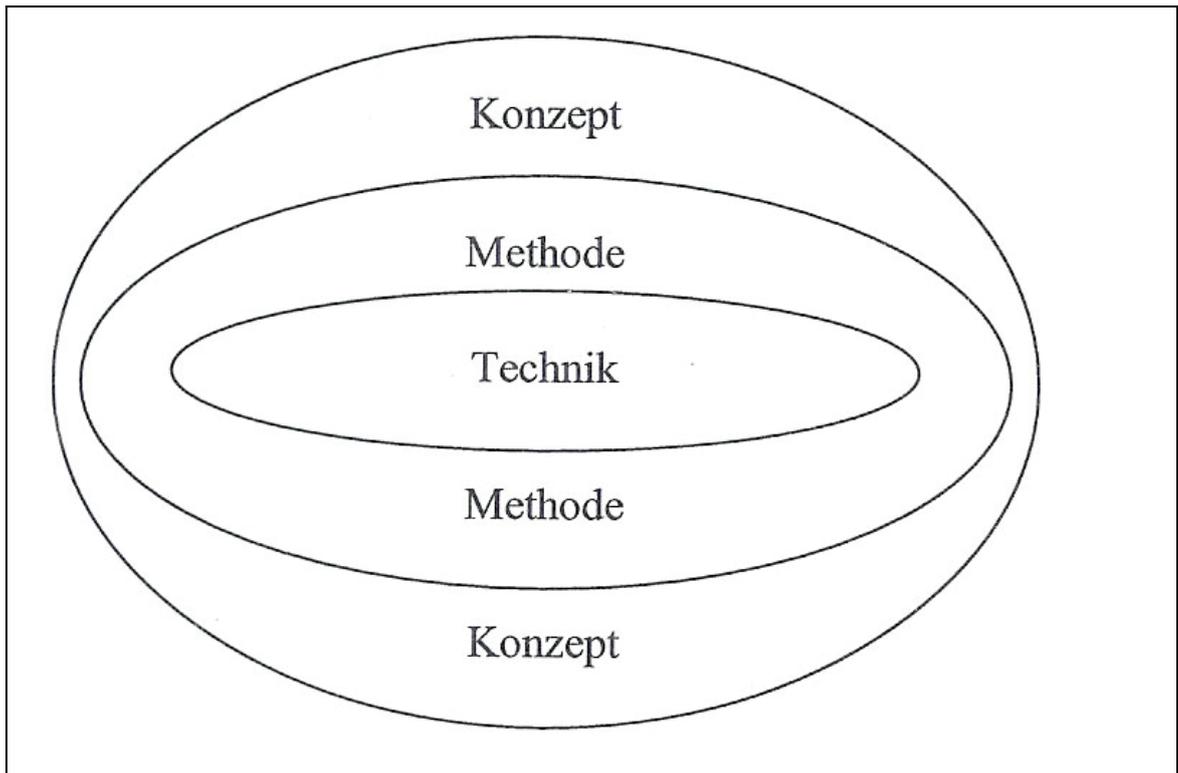


Abbildung 1 Konzept-Methode-Verfahren/Technik (Galuske 2003: 27)

Eine rein analytische Erklärung reicht aber, im Hinblick auf die Soziale Arbeit nicht aus. Wie oben schon verdeutlicht, sind die Methoden der Sozialen Arbeit nie losgelöst vom institutionellen Rahmen. So soll im Folgenden eine Einordnung des Hilfeplans geschehen.

1.3 Eine vorläufige Einordnung des Hilfeplan - Verfahrens in das Konzept der Lebenswelt orientierten Kinder - und Jugendhilfe

Der Paradigmenwechsel der deutschen Bundesregierung vom aktiven- hin zum aktivierenden Sozialstaat, lässt sich am besten anhand des Empowerment - Konzepts verdeutlichen. Das bedeutet, dass der Bürger, hinsichtlich seiner Defizite, nicht länger vom Staat betreut werden muss, sondern seine Ressourcen dazu nutzt, selbst tätig zu werden und, wenn nötig, Dienstleistungen des Staates in Anspruch nehmen kann. Auf das Empowerment - Konzept wird im folgenden Kapitel 1.5 nochmals eingegangen. Handelt es sich aber bei Empowerment mehr um eine GrundsatzEinstellung des Sozialarbeiters, so ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ein konkretisierendes Konzept zu wählen. Bei der alltagsspezifischen- und Lebenswelt orientierten Sozialen Arbeit handelt es sich um ein solches, von Hans Thiersch, speziell entwickeltes Konzept (vgl. Galuske 2003: 145). Dieses Konzept wird im achten Jugendbericht der Bundes-

regierung, mit der Forderung nach einer Lebenswelt orientierten Jugendhilfe, wieder aufgegriffen. Es findet seine Anwendung im Kinder- und Jugendgesetz¹.

Wenn also das optimale Konzept die Lebenswelt orientierte Jugendhilfe ist, dann stellt sich die Frage, welche methodische Handlungsgrundlage ein Jugendamt auf lokaler Ebene nutzen sollte? Es müsste dem Kind oder dem Jugendlichen ermöglicht werden, in seiner Lebenswelt zu bleiben und ihm mit Hilfe der vorhandenen Möglichkeiten seines gewohnten sozialen Umfelds bei der Lösung seiner Probleme zu unterstützen. Diesbezüglich wäre also ein Methoden – Ansatz erforderlich, der bei der Lösung existierender Problemlagen unterstützend wirkt und gleichzeitig die Ressourcen innerhalb der Lebenswelt des Kindes, oder Jugendlichen, sowie der Familie aktiviert und fördert. Hier bietet sich die Lebensraum orientierte Aktivierung und Einbeziehung von sozialen Netzwerken als Methode an, beispielsweise der erweiterte Familienkreis oder die Nachbarschaft, (vgl. Krauß 1996: 398).

Für das Verfahren sieht der Gesetzgeber nun das Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII vor. Ein lebensweltlicher Bezug lässt sich nicht explizit aus diesem Paragraphen ableiten. Allerdings soll sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten und dabei das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen miteinbezogen werden. Dies leitet sich aus der Verbindung des §36 SGB VIII mit dem §27 Abs.2 S.2 SGB VIII ab, den Hilfen zur Erziehung. Das Verfahren des Hilfeplanes wird diesem lebensweltlichen Bezug nicht gerecht. Diese Problematik wird noch einmal im Kapitel 4.1.3 aufgegriffen und ausführlich untersucht.

Im Folgenden soll nochmals Bezug genommen werden auf die aktuellen Tendenzen der Methoden der Sozialen Arbeit

1.4 Aktuelle Trends der Methoden der Sozialen Arbeit

Die *Family Group Conference* enthält einen aktuellen und wichtigen Methoden- aspekt, der im Verlauf dieses Abschnitts näher erläutert wird. Zum besseren

¹ Die Entwicklung zum Kinder- und Jugendgesetz wird im Kapitel 4.1.2. nochmals verdeutlicht.

Verständnis werden im Folgenden diese aktuellen Entwicklungen kurz angeschnitten. Nach Krauß beinhaltet der heutige Methodenbegriff² fünf Gesichtspunkte: Erstens die Methodenspezialisierung, ausgehend vom Studium und der anschließenden Spezialisierung durch Zusatzqualifikation; zweitens die Methodenvielfalt; drittens die institutionelle Reflexivität, also die Erkenntnis, dass eine Reflexion sozialberuflichem Handelns notwendig ist; viertens die ökologische Orientierung Sozialer Arbeit, also die klassische Methode der Gemeinwesenarbeit, demzufolge die Lebenswelt orientierte Aktivierung und die Einbeziehung von Netzwerken sowie die Koordinierung und Kooperation beruflicher Sozialarbeit mit anderen Aktivitäten auf Stadtelebene in Arbeitskreisen; fünftens die Strategie der Einmischung und dies vor allem mit den Mitteln der Projektorientierung. (vgl. Krauß 1996: 398)

Hinsichtlich der *Family Group Conference* ist der vierte Punkt von Interesse, die ökologische Orientierung. Vor allem die Lebenswelt orientierte Aktivierung und die Einbeziehung von Netzwerken sollte im Hinblick auf die Arbeit nochmals erläutert werden. So schreibt Angelika Ehrhardt im Fachlexikon der Sozialen Arbeit zum Begriff der Methoden der Sozialarbeit, dass in den 1990er Jahren ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat, der von dem Defizitansatz wegführt und zu einem Ressourcenansatz hinleitet. So soll mithilfe des Ressourcenansatzes, der Bürger befähigt werden, seine eigenen Stärken wieder zu entdecken, sich selbst zu aktivieren und die „erlernte Hilflosigkeit“ zu überwinden. Diese Tendenz zeigt sich vor allem auch wieder in dem stärker ins Bewusstsein gerückten Modell der Bürgerbeteiligung, das sich durch die Partizipation der Adressaten dadurch auszeichnet, an Planungs- und Entwicklungsprozessen mitzuwirken. (vgl. 2002: 642)

Diese Entwicklung lässt sich sehr gut mit dem Konzept des Empowerment - Ansatzes zusammenfassen. Aus diesem Grund wird das Konzept des Empowerments im nächsten Kapitel gründlich erläutert werden.

² Galuske sieht in seiner Einführung zu Methoden der Sozialen Arbeit, global vier Trends: eine Lebensweltorientierung, ein neues Professionalisierungsverständnis, einen sozialökologischen und systemischen Ansatz und eine wachsende Relevanz von planungsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen (vgl. Galuske 2003: 145)

1.5 Der Empowerment - Ansatz

Armin Sohns verdeutlicht zu Beginn seines Aufsatzes, dass es sich bei dem Begriff des Empowerments weniger um eine Methode handelt, als vielmehr um ein Handlungskonzept, dem sich Methoden zuordnen lassen. (vgl. Sohns 2007: 74).

Das Handlungskonzept des Empowerments ist, wie viele andere Handlungskonzepte Sozialer Arbeit auch, ein Importprodukt aus dem angloamerikanischen Raum. Der Begriff des Empowerments entstammte ursprünglich der Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner (vgl. Galuske 2003: 269), die das bestehende Hilfesystem kritisierten, dass für die Erklärung von Problemursachen nur von personenbezogenen Variablen ausging und die systembezogenen unterschlug (vgl. Früchtel/Cyprian/Budde 2007: 180) Vor diesem geschichtlichen Hintergrund förderte das Konzept des Empowerments in der Sozialen Arbeit ein Umdenken im Sinne einer Distanzierung weg vom Defizitansatz hin zu einer Annäherung an den Ressourcenansatz.

Mithilfe des Empowerment - Ansatzes soll der Bürger befähigt werden, seine vorhandenen Ressourcen zu entdecken, um diese dann optimal für sich nutzen zu können. Ein Blickwechsel findet statt: Nicht mehr die Schwächen stehen im Vordergrund, sondern die Stärken (vgl. Sohns 2007: 74f.).

Galuske versucht, anhand von drei Perspektivwechseln, die konkrete Gestaltung dieses Konzepts praxisnah darzustellen: Erstens der Perspektivwechsel der Defizitorientierung zu einer Förderung von Stärken; zweitens der Wechsel der Einzelförderung zu einer Stärkung von Individuen in Gruppen und politischen Kontexten; sowie drittens der Wechsel der Beziehungsarbeit zu einer Netzwerkförderung (vgl. Galuske 2003: 271)

Diese Perspektivwechsel werden wissenschaftlich durch den soziologischen Begriff des Sozialen Kapitals bestätigt.

1.5.1 Soziales Kapital

Pierre Bourdieu führt in den 1980er Jahren den Begriff des Sozialen Kapitals ein. Soziales Kapital basiert auf vertrauensvollem Verhalten. Dieses Vertrauen beruht darauf, dass mit einem bestimmten Verhalten gerechnet- oder eine bestimmte Haltung unterstellt werden kann. Eine Person, die sich gegenüber einer anderen Person vertrauenswürdig verhält, zieht aus diesem Verhalten nicht nur einen Eigenvorteil, sondern begünstigt dadurch auch vertrauensvolles Verhalten bei ihrem Gegenüber. Dies kann dazu führen, dass das Vertrauenspotential einer ganzen Gruppe erhöht wird. Dadurch entstehen soziale, aber auch ökonomische Vorteile, von denen alle beteiligten Personen und Gruppen profitieren. Soziales Kapital äußert sich auch in Form der so genannten Kreditbeziehung. Jede Anstrengung einer Person in eine vertrauensvolle Beziehung zu einer anderen Person erhöht das Soziale Kapital der ersteren und bewirkt, dass sich die zweite Person dazu verpflichtet fühlt, ihrerseits in die vertrauensvolle Beziehung zur ersten Person zu investieren. Soziales Kapital hilft bei der Lösung kollektiver Probleme. Kollektive Probleme sind meist nur über soziale Normen veränderbar und durch Menschen, die diese Normen befürworten. (vgl. Früchtel 85ff.)

Die Effekte des Sozialen Kapitals verlieren ihre Wirkung, wenn eine staatliche Institution eine Person oder eine Gruppe dazu auffordert, beziehungsweise dazu zwingt, institutionelle Hilfe oder Angebote anzunehmen, oder, bei Verweigerung der Hilfsangebote, mit Sanktionen droht. Hierbei handelt es sich um keine vertrauenswürdige Beziehung; weder aus staatlicher Sicht, da das Verhalten der betroffenen Person oder Gruppe nicht der Norm des Staates entspricht, noch aus Sicht der Person oder Gruppe, die eine andere Norm favorisiert oder gar nicht der Norm des Staates entsprechen kann, weil die Person oder Gruppe bestimmte normative Wertvorstellungen oder Voraussetzungen des Staates aus verschiedenen Gründen nicht erfüllen kann oder will. (vgl. ebd.)

1.5.2 Die Bedeutung von schwachen Beziehungen

Nicht immer sind es die starken Beziehungen, die eine Rolle in unserem Leben spielen. Gerade im Hinblick auf eine Aktivierung des Familiennetzwerkes müssen auch die schwachen Beziehungen mit einbezogen werden.

In seiner Dissertation mit dem Titel „Getting a Job“ untersuchte Mark Granovetter (1974) wie Ingenieure in Boston an eine neue Stelle kommen. Das Ergebnis dieser Untersuchung stellte dar, dass nicht etwa enge Freunde oder Stellenanzeigen den Betroffenen zu einer neuen Arbeit verhalfen, sondern entfernte Bekannte. Granovetter erklärte dieses Phänomen der Unfähigkeit der engen Freunde mit deren Übereinstimmung der zur Verfügung stehenden Informationen. Personen, mit denen die Betroffenen nur schwache Beziehungen pflegten und selten sahen, besaßen Informationen, die außerhalb der Reichweite der Betroffenen lagen. Die Vielfalt dieser Informationen war wesentlich größer und steigerte die Wahrscheinlichkeit, eine freie Stelle zu finden. Granovetters Untersuchung ist in vielfältiger Hinsicht von Bedeutung. (vgl. Stegbauer 2008)

Nicht nur die Familie kann als starkes Bindeglied zur Problemlösung eines Falles beitragen, sondern eben auch der entfernte Freundes- oder Bekanntenkreis in der Funktion der schwachen Bindung. Möchte man also eine erfolgsversprechende Hilfe für eine Familie erreichen, sollte man auch die schwachen sozialen Bindungen an einer Hilfeform zu beteiligen.

1.6 Zwischenfazit

Die neuere Entwicklung der Methoden der Sozialen Arbeit geht mit dem Konzept des Empowerments einher. Als Verfahren zur Erreichung der Ziele einer Bürgerbeteiligung wurde der Hilfeplan gewählt. Im Hinblick auf die *Family Group Conference* ergibt sich nun die Frage, ob es eine Methode oder vielmehr ein Verfahren ist. Ferner stellt sich die Frage, ob die *Family Group Conference* dem Konzept des Empowerments beziehungsweise dem Konzept einer Lebensweltorientierung, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, folgt.

2 Neuseeland - ein Land mit Vorbildcharakter

2.1 Kurze Einführung in das Land

2.1.1 Neuseeland im Überblick

Aotearoa, die lange weiße Wolke, so lautet der maorische Name für Neuseeland, das Land, das als letztes von Menschen besiedelt wurde (vgl. Mikaere 2000: 9). Auf dieser Insel befinden sich geografisch dicht beieinander große Gegensätze: Palmenstrände neben schneebedeckten Bergmassiven. Die neuseeländischen Alpen sind so groß wie die gesamte Schweiz und die Küstenlinie mit 11.000 Kilometern länger als die der USA (vgl. Wegner 1994: 34).

Neuseeland ist, verglichen mit europäischen Staaten, ein recht junges Land, das als solches seit dem 6. Februar 1840 offiziell in der westlichen Welt anerkannt ist. Dieser Tag geht zurück auf den zwischen der britischen Königin und den Ureinwohnern Neuseelands, den Maori, geschlossenen Vertrag von Waitangi. Seine Unabhängigkeit hat Neuseeland erst 1907 durch die Umwandlung von einer britischen Kolonie zu einem Dominion³ erlangt. Staatsoberhaupt ist die Königin Großbritanniens vertreten durch einen Generalgouverneur. Neuseeland hat als Staatsform eine parlamentarisch-demokratische Monarchie im Commonwealth of Nations. (vgl. McLauchlan 1989: 54f.)

Von den 4,186 Millionen Neuseeländern stellen mit etwa 80% Einwohner europäischer Abstammung die prozentual größte Gruppe dar, gefolgt von den Maori mit einem Anteil von 14,7%. Die restliche Bevölkerung setzt sich zusammen aus zugewanderten Polynesiern und Asiaten. Zu den größten Glaubensgemeinschaften zählen die Christen verschiedener Glaubensrichtungen mit einem prozentualen Anteil von 63%, gefolgt von 2% Maori-Christen sowie 1,3% Buddhisten, 1,2% Hindus, 0,7% Muslimen, 0,2% Juden und 1,1% sonstigen Glaubensrichtungen sowie 31% Konfessionslose, wie die Volkszählung von 2001 festgestellt hat (vgl. Auswärtiges Amt 2008). Neuseeland hat zwei offizielle Landessprachen, Englisch und Maori, und ist seit

³ Dominion ist ein Status, der mehr Partnerschaft als koloniale Unmündigkeit bedeutet, als innen- und außenpolitisch autonom definiert, aber die Anerkennung des britischen Königs als Staatsoberhaupt beibehält.

Landessprachen, Englisch und Maori, und ist seit 1985 ein atomwaffenfreies Land (vgl. Wegner 1994: 53).

2.1.2 Entwicklung zum heutigen Neuseeland - ein Vorzeigestaat

Gleich drei Wirtschaftskrisen kennzeichnen die Entwicklung Neuseelands, die fast immer in Bezug zum Mutterland England standen. Neuseeland war Großbritanniens am weitesten entfernter Kolonialbesitz, weniger besiedelt durch Siedler aus England und Schottland als durch polynesische Volksstämme, den Maori. (vgl. Davidson 1989: 35)

Großbritannien hatte Neuseeland eher unfreiwillig im Vertrag zu Waitangi 1840 annektiert, um einer Inbesitznahme durch Frankreich zuvorzukommen, vor allem aber, um mit entfernten, aber heiklen sozialen Problemen fertig zu werden. Neuseeland musste für sich selbst sorgen und konnte keine Mittel von den britischen Steuerzahlern erwarten. Die Kolonie sollte durch Landverkauf und Zoll finanziert werden mit dem langfristigen Ziel, für den britischen Markt geeignete Bodenschätze zu finden (vgl. ebd.). Dazu zählte vor allem Gold (vgl. Wegner 1994: 24).

So war Neuseeland für eine gewisse Zeit finanziell abgesichert, bis fast zeitgleich mit dem Ende der Maori-Kriege die Goldproduktion sank, die Wolle- und Weizenpreise dramatisch fielen und viele Betriebe Bankrott gingen. Im Zusammenhang mit enormen Geldanleihen aus England entging Neuseeland 1880 nur knapp dem wirtschaftlichen Zusammenbruch (vgl. ebd.: 24ff).

Aus dieser Krise heraus entwickelte Neuseeland sich zu einem der fortschrittlichsten Länder der Erde. Es wurde per Gesetz die allgemeine Schulpflicht eingeführt sowie ein kostenloses und konfessionsloses Schulsystem errichtet. Von Bedeutung war auch das 1879 eingeführte allgemeine Männerwahlrecht. Aus der politischen Überzeugung heraus, nur eine staatliche Intervention könne die Situation retten, wurden in einer Landreform große Güter aufgeteilt sowie eine Arbeitsbehörde eingerichtet, die über Einhaltung von Arbeitsnormen wachte. 1894 wurde das erste staatlich verankerte Schlichtungssystem eingerichtet, das zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermittelte und der Stärkung der

noch jungen Gewerkschaften diene. Zur gleichen Zeit wurde in Neuseeland als erstem Land der Welt 1893 das Frauenwahlrecht eingeführt (vgl. ebd.: 25).

Diese positive Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat hielt nicht sehr lange an und wurde von den zwei Weltkriegen und der weltweiten Wirtschaftskrise von 1929 unterbrochen. Ein Rückgang der männlichen Bevölkerung und hohe Staatsschulden, es handelte sich um das meistverschuldete Land der Erde, zwangen die neuseeländische Regierung zum Handeln. Die 1935 gewählte Labour Party machte Neuseeland dann zum führenden Wohlfahrtsstaat der Welt (vgl. ebd.: 27).

1938 wurde der *Social Security Act* verabschiedet - ein Gesetz, das unter einem „Wohlfahrtschirm“ eine Rentenversicherung, eine Arbeitslosen- und Krankenversicherung, freie Medikamente, flächendeckende Wohnungsbauprojekte und kostenfreie Schulbildung etablierte. Der neuseeländische Staat erbrachte die meisten sozialen Leistungen und wurde hier erst Anfang der 1960er Jahre von Schweden abgelöst (vgl. Davidson 1989: 1f.) In den darauf folgenden Jahren entwickelte sich Neuseeland mit seiner gelenkten Volkswirtschaft beinahe zu einem sozialistischen Land. Es existierte nahezu Vollbeschäftigung, was nicht zuletzt auf hohe Subventionen zurückzuführen war (vgl. Hanning/Te Rangi Rere I Waho Waaka 1992: 222f.).

Einen Wendepunkt dieser Entwicklung brachte der Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft und die darauf folgenden hohen Einfuhrzölle im Jahre 1973 (vgl. Wegner 1994: 60). Neuseeland stürzte erneut in eine Wirtschaftskrise, die bis 1984 andauerte. Dann begann das Land, sein Wohlfahrtsystem radikal umzubauen (vgl. Hanning/Te Rangi Rere I Waho Waaka 1992: 224). Die Veränderungen waren so enorm, dass „die OECD sie als den umfassendsten Plan zur Reorganisation einer westlichen Industriegesellschaft während der letzten Jahrzehnte bezeichnet hat“ (OECD 1991, zit. nach Fellmeth/Rohde 1999: 31).

Rogernomics⁴ wurde zum geflügelten Begriff der Umwandlung des Wohlfahrtsstaates in einen neoliberalen Staat, der sich aus allen Eingriffen in das Wirtschaftsleben heraushielt. Kennzeichnend für diesen Umschwung war das Streichen der Kredite und Subventionen für Farmer⁵, während zugleich die Steuern stiegen. Staatsbetriebe wie Telecom oder Air New Zealand wurden privatisiert, unproduktive Organisationen wie Wheat Board aufgelöst. Der Erfolg zeigte sich bereits nach einem Jahr; es wurde eine Milliarde Dollar eingespart (vgl. Wegner 1994: 63)

Diese radikale Liberalisierung wurde im Laufe der letzten Jahre wieder etwas zurückgefahren. So hat der neuseeländische Staat erst Anfang des Jahres 2008 die privatisierte Eisenbahn zurückgekauft, während bereits 2001 die privatisierte Fluglinie Air New Zealand für fast eine Milliarde Neuseeländische Dollar, ungefähr 505 Millionen Euro, vom Staat vor der Pleite gerettet worden war. Die nun wieder profitable Fluglinie ist weiterhin zu 76% in Staatsbesitz (vgl. Handelsblatt 2008)

2.2 Die Geschichte der Maori im Speziellen

2.2.1 Soziokultureller Ursprung der Family Group Conference

Zum besseren Verständnis der Entstehung der *Family Group Conference* ist ein kleiner Einblick in die Kultur und Bräuche der Maori unumgänglich. Wichtig ist hierfür das Maoritanga. Bis zum Eintreffen der Europäer gab es nur die *Ngapuhi*, *Ati Awa* und *Tuhoe*. Diese Stämme brauchten keine Bezeichnung für sich selbst, und erst als sie mit einer anderen Hautfarbe konfrontiert waren, nannten sie sich selbst Maori, „normal“ (vgl. Wegner 1994: 67).

Ursprünglich war das Leben der Maori seit ihrer Ankunft auf Neuseeland in Stämmen organisiert. Dabei wurde in verschiedene Stammesgruppen unterschieden. Es gab den so genannten *Hapu*, „Unterstamm“, welcher aus weniger als 100 Personen oder auch aus bis zu 1000 Leuten bestehen konnte. Der *Iwi*,

⁴ Roger Douglas, Finanzminister der 1984 gewählten Labour Party. Er war die Symbolfigur der Liberalisierung. Als Rogernomics wurde seine Doktrin bezeichnet: Der Staat habe sich aus der Wirtschaft herauszuhalten (vgl. Wegner 1994: 62).

⁵ Aus Verzweiflung liefen einige Farmer Amok und schlachteten daraufhin ihre Schafherden ab (vgl. ebd.).

eine andere Stammesgruppierung, bildete sich zu Kriegs- oder Krisenzeiten. Der *Hapu* setzte sich aus durch Blutsverwandtschaft bestehenden Großfamilien zusammen. Der Rang innerhalb eines Stammes wurde durch Kleidung und Gesichtstätowierung symbolisiert (vgl. Hill/O'Malley 2000: 56).

Mit den neuen Herausforderungen der Kolonialisierung durch die *Pakeha* konfrontiert, erkannten die Maori, dass Probleme nur durch den Zusammenhalt in einer größeren Gruppe bewältigt werden konnten. Der *Iwi* wurde eine immer wichtigere politische Einheit. Infolgedessen nahm der *Kotahitanga*, der Zusammenhalt zwischen den Stämmen, zu (vgl. ebd.: 57).

Der Häuptling eines *Hapu* wird als *Rangatira* bezeichnet. Die *Rangatira* werden traditionell nach der Größe ihrer Nachkommenschaft und Führungsfähigkeiten gewählt. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihren Stamm auf Grund von Gemeinschaftsentscheidungen führen (vgl. Hill/O'Malley: 56). Zentraler Punkt im Zusammenleben eines *Hapu* ist das kunstvoll verzierte „Versammlungshaus“, in maori *Marae*, mit einem Vorplatz, teilweise auch mit einem Essenshaus, *Whare Kai*, mit eigener Kirche, *Whare Karakai*, und dem Friedhof, *Urupa* (vgl. Wegner: 74). Im *Hapu* werden Feste jeglicher Art abgehalten. Neben dem Trauern, dem *Tangi*, und dem Beten, dem *Karakia*, ist wohl das Versammeln, das *Hui*, die wichtigste Zeremonie (vgl. King 1989: 77).

Eine Versammlung folgt streng traditionellen Regeln. Bei einer Versammlung werden neben der traditionellen Begrüßung und dem Gedenken an Verstorbene verschiedene Fragen von lokaler oder nationaler Bedeutung diskutiert. Es wird gemeinsam gegessen, gesungen und gebetet. Anschließend übernachteten alle Gäste gemeinsam im *Marae* (vgl. ebd.: 77f.)

Entscheidend für die *Family Group Conference* ist im Rahmen einer Versammlung die ursprüngliche Konfliktlösungsstrategie. Nach Münster hatten die Maori eine der *restorative justice*⁶ entsprechende Perspektive auf Konflikte und Krimi-

⁶ Unter *restorative justice* ist eine Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer außerhalb des Gerichtes zu verstehen.

nalität⁷. Nach Ansicht der Maori war das Ziel einer Versammlung der soziale Ausgleich, die Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts, welches durch das abweichende Verhalten Einzelner aus der Balance geraten war. In diesem Zusammenhang war es deshalb von fundamentaler Bedeutung, dass die Täterperson ihr abweichendes Verhalten gegenüber der geschädigten Person und vor der Familie beziehungsweise vor dem Stamm eingestand. Denn nur mittels der so gezeigten Scham und Reue, dem *Whakama*, konnte sich die Täterperson bei der anschließenden Wiedergutmachung des Schadens und der gegebenenfalls notwendigen Reorganisation sozialer Bindungen der Unterstützung der Familie, beziehungsweise der Sippe, sicher sein. (vgl. Münster 2006: 240f.)

Nachdem die Täterperson Reue angesichts ihres abweichenden Verhaltens gezeigt hat, verhandeln die Familien beziehungsweise die Stämme über die zu erbringende soziale Ausgleichsleistung, wobei diese sich immer nach der Schwere der begangenen Tat bestimmt. In der Regel vereinbart man bei den meisten Vorfällen eine materielle oder symbolische Wiedergutmachung des Opferschadens, *Utu* genannt. Bei besonders schwerwiegenden Taten, wie etwa einem Mord oder der Schändung eines heiligen Ortes, können auch weitaus drastischere Konsequenzen ausgehandelt werden. In solchen Fällen einigt man sich auf die blutige körperliche Peinigung oder gar Tötung des Täters, um die ganze Familie beziehungsweise den Clan oder Stamm des Täters vor dauerhafter Schande zu bewahren und die soziale Balance wiederherzustellen. In einzelnen Fällen kann es auch zur Zerstörung eines ganzen Dorfes kommen, in dem der Täter lebt. Hierbei lassen sich durchaus Assoziationen mit den in der Presse häufig zitierten Ehrenmorden herstellen. Im Gegensatz zu diesen Ehrenmorden sind aber die Sanktionen gegenüber der Täterperson keineswegs zwangsweise angeordnet, sondern resultieren aus einer von den Versammlungsteilnehmern im Konsens getroffenen, kollektiven. (vgl.ebd.)

Die Methode des *Marae* ist ebenso Teil der Maorikultur wie das Prinzip des *Mana*, des Herstellens und Bewahrens der Autorität oder des Prestiges und des moralischen Ansehens und Schutzes der eigenen Seele. (vgl. Wegner 1994: 74)

⁷ Darunter zu verstehen ist beispielsweise das Betreten eines heiligen, den Ahnen geweihten Ortes, Tapu, der Ehebruch, Puremu, das unerlaubte Betreten eines Grundstückes oder Hexerei (vgl. Münster 2006: 240).

2.2.2 Der Konflikt mit dem britischen Königreich

Die Maori sind die ersten „Neuseeländer“. Der Legende nach war der Maori-Seefahrer Kupe um 750 nach Christus der erste Entdecker. Aber erst 1350 begann die „große Wanderung“ der Ahnen der heutigen Maori (vgl. Hanning/Te Rangi Rere I Waho Waaka 1992: 225). Gab es am Anfang genug Platz für die neuen Siedler, so kam es schon bald zu Kriegen zwischen den einzelnen Stämmen. Aber alle Kriegshandlungen verliefen nach bestimmten Ritualen (vgl. Mikaere 2000: 18).

Das Auftauchen der *Pakeha*, der europäischen Siedler, und damit die Einführung von Schusswaffen, verursachte tief greifende soziale Veränderungen. Von 1812 bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein kam es zu grausamen Stammeskriegen, Stammeswanderungen, Entvölkerungen ganzer Regionen und zahlreichen Opfern. Überdies wurden die Kriege von schrecklichen Krankheiten begleitet, die, von den Europäern eingeschleppt, unter den Maori ausbrachen. Erst als alle Stämme gleichermaßen mit Schusswaffen ausgerüstet waren und sich durch die Missionare christlicher Pazifismus verbreitet hatte, kam es zu einem Nachlassen dieser Kriegshandlungen (vgl. Gilling/O'Malley 2000: 36).

Die Zahl der Europäer, die überwiegend aus dem britischen Königreich stammte, erhöhte sich, und Auseinandersetzungen mit den Maori nahmen zu. Häufig kam es auch bei Streitigkeiten zwischen Maori-Stämmen zu Einmischungen von Seiten der britischen Immigranten, die parteiisch auf Seite eines Stammes kämpften, wofür häufig kommerzielle Gründe ausschlaggebend waren. Dies schürte die Sorge, das Zusammenleben und der Handel könnten leiden. (vgl. ebd.)

Die politische Einstellung Großbritanniens gegenüber den Maori hatte sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Das britische Königreich war mit der willkürlichen Duldung und Maßregelung ihrer Siedler durch die Maori überhaupt nicht einverstanden und entsandte unter britischer Krone Kapitän William Hobson nach Neuseeland, um es unter „den Schutz“ der britischen Krone zu stellen. Hobson's Auftrag sollte es sein, einen Vertrag mit den Maori-Häuptlingen

auszuhandeln, der Neuseeland zum Teil des britischen Reiches machte und den Maori besonderen Schutz zusicherte. (vgl. ebd.: 36.)

Als Hobson Neuseeland erreichte, ließ er verkünden, dass alle bisherigen Landgeschäfte zwischen Maori und Siedlern untersucht werden sollten. Er lud dazu alle einflussreichen Maori-Häuptlinge ein, um ihnen einen von ihm ausgearbeiteten Vertrag vorzulegen. Dabei griff er auf die Hilfe von Missionaren zurück, die den Vertragstext für die Maori übersetzen sollten, was sich als eine sehr schwierige Aufgabe herausstellte, da viele Wörter in der maorischen Sprache gar nicht existierten. In Waitangi fand eine große Versammlung mit mehr als 200 Angehörigen verschiedener Maori-Stämme sowie vielen Siedlern, Missionaren und Beobachtern der britischen Krone statt. Hobson versuchte den Maori zu erklären, dass nur dann, wenn die Häuptlinge sich dazu bereit erklärten, dem britischen Königreich und dessen Königin die Herrschaft über Neuseeland zu überlassen, die britische Krone Neuseeland und den Maori Schutz bieten könne. Nach anfänglichen Zögern und der Angst, ihr *Mana*⁸ zu verlieren, wurde der Vertrag am darauf folgenden Tag von 40 Häuptlingen unterschrieben. (vgl. ebd.: 37f.)

Rasch kam es zu Unstimmigkeiten, die daraus resultierten, dass unterschiedliche Verträge im Umlauf waren und Großbritannien nur die englische Version als die gültige erachtete, die sich aber erheblich von der maorischen unterschied. So wurde in Artikel 1 des maorischen Originals das Wort *Kawanatanga* benutzt, was für die Maori so zu verstehen war, dass das Gouverneursamt die Gesetzgebung vertritt. Die Maori dachten nun, dass es sich dabei um eine belanglose Abtretung von Macht handeln würde. In Artikel 2 garantierte man den Maori ihr *Tino Rangatiratanga*, ihre völlige Selbstbestimmung. Entsprechend sah es für die Maori-Häuptlinge so aus, als wäre die Unabhängigkeit Neuseelands gegenüber dem britischen Königreich in diesem Vertrag, dem Vertrag von Waitangi, geschützt. Die englische Fassung des Vertrags von Waitangi sah indessen vor, dass die Maori alle Rechte auf Selbstverwaltung aufgeben würden. Dieser kleine, aber feine Unterschied ermöglichte es dem britischen Königreich, ihr Verständnis von Macht gegenüber den Maori in einem viel stärkeren Maße

⁸ Wird in 2.2.1 näher erläutert.

auszuüben, als es in der Definition „Vertretung der Gesetzgebung“ dem Anschein nach hatte. (vgl. ebd. 38)

Eine Allianz mit der britischen Königin, so dachten die Maori, würde ein heiliges Bündnis darstellen. Diese Annahme wurde seitens der Missionare durch Vergleiche, dass die Maori mit der britischen Königin in einem ähnlichen Verhältnis stehen würden wie der Mensch zu Gott, noch zusätzlich genährt. Die Maori wandten sich bei Schwierigkeiten immer direkt an die Königin, und die förmlichen, wenngleich in persönlichem Ton gehaltenen Antworten aus dem Königshaus erweckten bei den Maori den Eindruck, die Königin nehme persönlich Anteil an den Problemen. (vgl. ebd. 38)

Der Vertrag wurde immer häufiger missachtet. Die Maori kamen zu der Überzeugung, ihr *Tino Rangatiratanga*, Recht auf Selbstbestimmung, könne nur bestehen bleiben, wenn sie sich selbst unter einem König einigen würden. 1858 wurde schließlich Te Wherowhero als erster gemeinsamer König der Maori gewählt. Seine Wahl wurde als Missachtung der britischen Vormachtstellung angesehen, so dass es 1860 zum Krieg zwischen dem britischen Königreich und den Maori kam. Nach sechs Jahren war der Widerstand der Maori gebrochen, und als Strafe wurde daraufhin willkürlich Land enteignet. (vgl. ebd. 42)

„Der Faden, der die historische Struktur des Kontaktes zwischen Maori und *Pakeha* durchzieht, ist der Wille der Maori nach maorischer Autonomie und der Wunsch der Regierung, selbige zu zerstören“ (Hill/O'Malley 2000: 55)

Trotz allem hielten die Maori über die Jahre hinweg an dem Vertrag fest und ihre Forderungen wurden, je nach politischer Lage, mal stärker oder weniger stark zur Kenntnis genommen, etwa während des ersten Weltkrieges, an dem die Maori für die britische Krone kämpften.

Diese Haltung hatte aber keine positiven Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Maori und dem britischen Königreich. (vgl. McLauchlan 1989: 56)

2.2.3 Ruf nach Autonomie

Als sich 1975 die Maori zusammaten und unter dem Slogan, „Not one more acre of Maori Land“, Märsche im nördlichen Teil der Insel organisieren, wurde vielen *Pakeha* klar, dass die Maori mehr erwarteten als nur fromme Reden eines Regierungspräsidenten zum *Waitangi Day*, der 1973 als offizieller Feiertag eingeführt worden war. Wenige Tage bevor der Demonstrationzug das Parlament erreichte, wurde ein Gesetz verabschiedet, das den Vertrag von Waitangi zumindest ansatzweise anerkannte. In der darauf folgenden Legislaturperiode wurde unter der neu gewählten Labour – Regierung Matiu Rata Minister für Maori – Angelegenheiten. Dieser gründet kurz darauf das „Waitangi Tribunal“⁹, dessen Aufgabe es war, Maori und Maori-Gruppen zu helfen, die sich durch die Missachtung des Vertrages von Waitangi benachteiligt fühlten. (vgl. Gilling/O’Malley 2000: 47)

Das Waitangi - Tribunal entwickelte sich zu einem Schlüsselfaktor. Seine Berichte wurden zunehmend als Bestätigung des Anspruchs auf *Rangatiratanga* angesehen. Von 1978 an begann der Staat sich selbst einzugestehen, dass er bereit sein musste, die Maori zu unterstützen und auf ihre Wünsche hinsichtlich der Lösung ihrer Probleme einzugehen (vgl. Hill/O’Malley 2000: 73).

Das gut gemeinte Wohlfahrtsprinzip der *Pakeha*, das sich im Wesentlichen auf das Wohl eines Einzelnen bezieht, passte überhaupt nicht mit der Tradition der Maori zusammen, das ganze Leben innerhalb eines Stammes zu organisieren. Amtliche Formblätter, die in der ersten Zeile immer erst nach dem Namen fragten, waren nur ein kleines Beispiel der kulturellen Unterschiede (vgl. Wegner 1994: 74).

9 Bis zum 11. Februar 2008 werden 1420 Schadensersatzansprüche registriert. Dabei reichen die Ansprüche von speziellen Beschwerden bis hin zu globalen Forderungen ganzer Iwi- und Hapu Gruppen (vgl. Waitangi-Tribunal 2008)

2.3 Die Family Group Conference

2.3.1 Puao-Te-Tu - Tagesanbruch - Bericht

Allan MacRae führte in ihrem Vortrag bei der Konferenz „Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Berlin im April 2004 aus, dass die Maoribevölkerung der Regierung und, im Speziellen, den sozialen Institutionen den Vorwurf gemacht haben, per se rassistisch zu sein. Dies wollten die Institutionen so nicht hinnehmen, doch den Maori gelang es, den institutionellen Rassismus aufzuzeigen. Sie machten deutlich, dass alle sozialen Einrichtungen auf drei grundlegenden Faktoren basieren: Erstens, den Werten, die in der Erziehung vermittelt werden, zweitens einer Religion, deren Werte sich in der Verwaltung widerspiegeln, und drittens der Erziehung als solcher (vgl. 46). Somit konnten die Maori schlüssig nachweisen, wie sie als Volk unterdrückt wurden, wie ihre Fähigkeit, sich um ihre Kinder zu kümmern, in Frage gestellt wurde. Durch dieses Infragestellen wurden sie von den sozialen Einrichtungen abhängig gemacht.

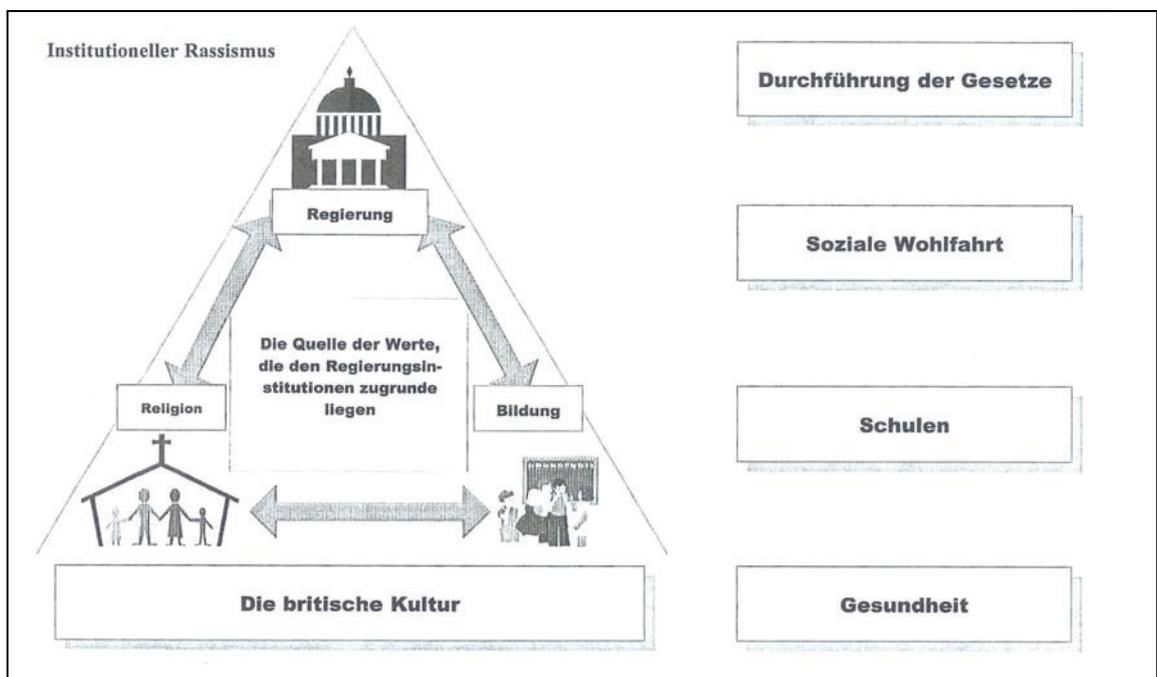


Abbildung 2 Institutioneller Rassismus (MacRae 2004: 47)

Der Umstand, dass soziale Einrichtungen und erst recht die Regierung, hier besonders das Ministerium für Soziales, den Maori Gehör schenken, hat aber wohl auch damit zu tun, dass Neuseeland, wie wir sahen, in großen finanziellen Schwierigkeiten steckt. Aber nicht nur die finanziellen Schwierigkeiten stellten

ein Problem für Neuseeland da, sondern auch die Tatsache, dass in den 1980er Jahren Neuseeland eines der Länder mit der weltweit höchsten Anzahl jugendlicher Häftlinge war (vgl. MacRae/Zehr 2004: 10).

Die Zahl inhaftierter und in Pflegefamilien lebender Jugendlicher und Kinder maorischer Abstammung war besonders hoch. Die Führer aller maorischen Autonomiebewegungen versuchten deutlich zu machen, dass das Bestrafen eines Jugendlichen nicht im Sinne der maorischen Kultur sei. Vielmehr beriefen sie sich auf das alte Prinzip der Maori, das dem *restorative justice* ähnelt. „Let shame be the punishment“ ist eine für sich sprechende Redewendung (vgl. ebd.).

All diese Bedenken führten schließlich dazu, dass die Regierung den Maori zuhörte. 1986 wurde vom Ministerium für Soziales ein Beirat einberufen, der Empfehlungen abgeben sollte, die sich auf die Belange der Maori beziehen. Der in der Folge verfasste Bericht *Puao-Te-Tu*, Tagesanbruch, beinhaltete eine Vielfalt an Empfehlungen für die verschiedensten Bereiche. Am bedeutendsten allerdings war die Empfehlung, den 1974 in Kraft getretenen *Children and Young Persons Act* komplett zu überarbeiten. (vgl. Connolly 1994: 88f)

“The social work education system of residential child care work which was imposed on the Maori people was based on the arrogant assumption that the culture of the *Pakeha* coloniser was far superior and preferable to the Maori and other Polynesian life style.” (Department of Social Welfare 2008: 23)

Nachdem man die Anliegen der Maori erst einmal angehört hatte, wurde klar, dass für die Maori ein anderes System installiert werden musste. Es wurde erkannt, dass ein Kind in seinem *Hapu* bleiben sollte und nicht zu einer, nicht zum *Hapu* gehörenden, Pflegefamilie aufwachsen sollte. Der Bericht empfahl daraufhin, dass dem Kinder- und Jugendgesetz einige Prinzipien zugrunde gelegt werden sollten. Im Hinblick auf das Wohl des Kindes sei dafür zu sorgen, dass es möglichst im Umfeld des *Hapu* bleibt und die Familie, beziehungsweise der *Whanau*, der erweiterte Familienkreis, oder *Iwi* bei allen Entscheidungen mit-

einbezogen wird (Department of Social Welfare 2008: 31). Die *Family Group Conference* wurde als das zentrale Tool der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt.

2.3.2 Family Group Conference im Children, Young Person and their Family Act

Wie schon aus vorangegangenen Kapiteln ersichtlich, ist die *Family Group Conference*, im neuseeländischen Recht im *Children, Young Person and their Families Act* verankert. Obwohl in solch praktischer Deutlichkeit niemals im Bericht *Puao - Te - Ata - Tu* beschrieben, ist die *Family Group Conference* das Herzstück des Gesetzes. Das Einfügen des Wortes „Familie“, in den Titel des Gesetzes, macht dies deutlich (vgl. Lupton 1999: 53; Münster 2006: 256).

Die Bedeutung der Familie wird gleich an den Anfang des *Children, Young Person and their Family Act* gesetzt. Im ersten Teil, *General Objects, principles, and duties*, steht in § 4, dass das Wohl des Kindes, des Jugendlichen, seiner Familie und der Familiengruppe¹⁰ oberstes Ziel des Gesetzes sei. Als weiteres Prinzip wird angeführt, dass bei einer Entscheidung, über ein Kind oder Jugendlichen, immer zwei Dinge abgewogen werden müssten: Zum einen das Wohl des Kindes und zum anderen die Stabilität der Familie, *Whanau, Hapu* und *Iwi* des Kindes und Jugendlichen. (vgl. CYPFA 2008).

Im *Children, Young Person and their Family Act* ist verankert, dass bei allen Fällen der Kinder- und Jugendhilfe den Eltern das Recht gegeben wird, eine *Family Group Conference* abzuhalten. Es darf aber auch kein Jugendlicher verurteilt werden, ohne der Familie die Gelegenheit zu geben, Alternativen vorzuschlagen (vgl. MacRae 2004: 49).

Es wird hier also deutlich, dass im *Children, Young Person and their Family Act* sowohl das Kinder- und Jugendhilferecht als auch das Jugendstrafrecht verankert ist. Beide weichen in der Umsetzung der *Family Group Conference* leicht

¹⁰ Was unter dem Begriff der Familiengruppe subsumiert wird, steht im *Children, Young Person and their Family Act* und soll analog auch für den Begriff der Familie im Rahmen der Diplomarbeit benutzt werden, sofern es sich immer auf eine Konferenz bezieht. Demnach schließt *Family Group* das Kind oder jungen Erwachsenen und eine Familiengruppe, einschließlich der erweiterten Familie ein. Zu dieser gehört ein Erwachsener, wenn eine biologische oder rechtliche Beziehung besteht oder es eine erkennbare seelische Verbindung gibt (vgl. § 2 Nr. 1 2008).

ab und sollen deshalb auch getrennt betrachtet werden. Steht im Kinder- und Jugendhilferecht das Wohl des Kindes an erster Stelle, so ist in Jugendstrafsachen das Interesse des Opfers berücksichtigen (vgl. ebd. 52).

2.3.2.1 Die Kinder- und Jugendhilfe im *Children, Young Person and their Family Act*

Der gesamte zweite Teil des *Children, Young Person and their Family Act* dient dem Schutz der Kinder- und Jugendhilfe und ist somit das Äquivalent zum deutschen „Achten Sozialgesetzbuch“. Der dritte Abschnitt des zweiten Teiles beschäftigt sich ausführlich mit der Anwendung der *Family Group Conference*. (vgl.: CYPFA 2008)

Wie schon erwähnt, hat die Familie immer das Recht auf eine *Family Group Conference*, aber nicht die Pflicht, diese in jedem Fall durchzuführen. Jede Meldung eines Missbrauchs, einer Vernachlässigung oder eines Fürsorgeproblems wird hinsichtlich seiner Dringlichkeit von einem Sozialarbeiter oder der Polizei untersucht. Je nach Sachlage kommt es zu einer kurzzeitigen in Obhutnahme des Kindes, oder zu einer Weiterleitung des Falls an den *Care and Protection Coordinator*. Dieser übernimmt dann die Organisation der *Family Group Conference*. (vgl. Connolly 1999: 22)

Für eine bessere Übersicht sei im Folgenden ein Schema der Gouverneursseite wiedergegeben:

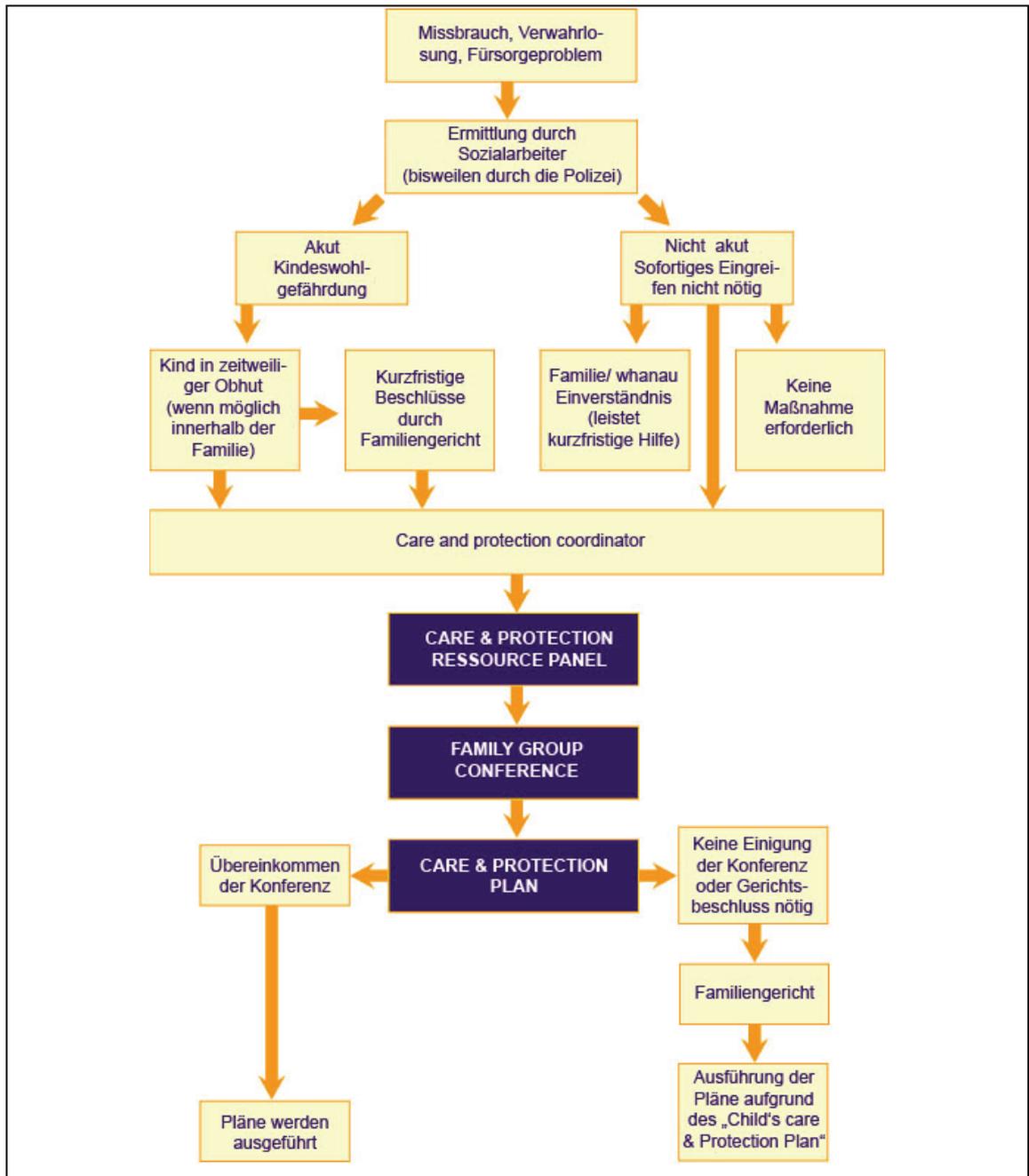


Abbildung 3 The Care and Protection Process (CYF 05.12.2008a)

2.3.2.2 Das Jugendstrafrecht im Children, Young Person and their Family Act

Eine ganz besondere Rolle spielt die *Family Group Conference* im Jugendstrafrecht. Die *Family Group Conference* ist nicht einfach nur ein Treffen, eine Begegnung, es ist der Drehpunkt des gesamten Jugendstrafrechts, schreiben Allan MacRae und Howard Zehr in ihrem „The little book of *Family Group Conference*“. Ferner heißt es, dass Neuseelands Judikative, zum Zeitpunkt der Einführung der *Family Group Conference*, das erste Justizwesen der Welt mit einer *restorative justice* war. Demnach ist im heutigen Neuseeland nicht der

Gerichtssaal der normale Ort für eine Entscheidungsfindung, sondern die *Family Group Conference*. Der Gerichtssaal dient als „Back - up“, als zuletzt in Frage kommendes Sicherheitsnetz (vgl. MacRae/Zehr 2004: 14ff.).

Auch wenn *Family Group Conference* als Verfahren im Jugendstrafrecht nicht wesentlicher Bestandteil dieser Diplomarbeit ist, so soll doch eine kurze Übersicht über den Einsatz der *Family Group Conference* gegeben werden.

Im Zusammenhang mit *Family Group Conference* kennt das neuseeländische Jugendrecht vier Arten. Die erste Variante ist die *Custody Conference*, die Untersuchungshaft-Konferenz, welche einberufen wird, wenn der Jugendliche eine ihm vorgeworfene Tat leugnet und sich somit in Untersuchungshaft befindet. Die zweite Variante ist die *Charge Proven Conference*. Diese Konferenz wird vom Gericht angeordnet, wenn der Jugendliche die Tat zwar leugnet, dann aber für schuldig befunden wird. Diese Konferenz hat den Zweck, der Familie Gelegenheit zu geben, sich zum Strafmaß zu äußern und dem Richter Vorschläge zu machen. Als dritte Variante gibt es die *Intention to Charge Conference*, deren Aufgabe darin besteht zu entscheiden, ob der „noch“ nicht inhaftierte Jugendliche verurteilt werden soll oder ob die Familie eine andere Möglichkeit vorschlagen kann. Als letzte Variante setzt die *Charge Not Denied Conference* ein, nachdem ein Jugendlicher inhaftiert wurde und die Tat vor Gericht eingesteht. Nun wird wiederum der Familie die Möglichkeit gegeben, sich über das Strafmaß zu äußern. Hier ist es auch möglich, den Fall zu löschen und ihn so zu behandeln, als ob er nie vor Gericht geladen worden wäre. Eine Übersicht im Anhang erklärt noch mal die Abläufe (vgl. MacRae/Zehr 2004: 14ff). Gesetzlich verankert sind diese Verfahren in den Grundsätzen zum Jugendstrafrecht des *Children, Young Person and their Family Act*. (vgl.: § 208)

Die Straftatbestände Mord und Totschlag stellen allerdings eine Ausnahme dar. In diesem Fall ist es Sinn einer *Family Group Conference*, nur über die Haftbedingungen zu beraten beziehungsweise seitens der Familie besondere Wünsche hinsichtlich der Haftbedingungen zu äußern – vor allem im Hinblick auf kulturelle, religiöse oder andere Umstände (vgl. MacRae/Zehr 2004: 14f)..

2.3.3 Die Anforderung an den Koordinator - Care and Protection and Youth Justice Coordinator

Die Rolle des Koordinators ist für den gesamten Prozess der *Family Group Conference* von entscheidender Bedeutung. Der Koordinator ist das Bindungs-glied zwischen den Behörden, dem Gericht und der Familie (vgl. MacRae 2004: 63).

Für die zwei Arten von *Youth Justice-* und *Care and Protection-Family Group Conference* bedarf es auch jeweils eines eigenen Koordinators, des *Youth Justice Coordinator* als auch des *Care and Protection Coordinator*. Beide sind der Behörde *Child, Youth and Familie Service* unterstellt. Diese wiederum unterliegt dem *Ministry of Social Development*. Jedes der sechs Regionen, in die die *Services* unterteilt sind, haben einen zuständigen *Regional Manager* für die Betreuung der Koordinatoren. Darüber hinaus gibt es einen nationalen Manager (vgl. CYF 2008b).

Die einzige Ausnahme, dass jemand anders als ein Angestellter der *Child Services* eine Konferenz leiten darf, liegt dann vor, wenn kulturelle Hintergründe dies nahe legen, oder wenn ein Pfarrer diese Rolle übernimmt. Trotzdem bleibt der Koordinator während der gesamten Konferenz anwesend (vgl. Nixon u.a.: 33).

Vom individuellen Anforderungsprofil her muss der *Care and Protection Coordinator*¹¹ einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder einem ähnlichen akademischen Gebiet haben. Erfahrungen in Konfliktlösung, Gesprächsführung und Netzwerkarbeit sind weitere Vorraussetzungen. Aber auch der sichere Umgang mit anderen Kulturen ist von wesentlicher Bedeutung. Und selbstverständlich muss der Koordinator die Grundsätze des Vertrages von Waitangi anerkennen (vgl.: CYF 2009).

Die gesamte Verantwortung für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der *Family Group Conference* liegt in der Hand des *Care and Protection*

11 An den Youth Justice Coordinator sind im Wesentlichen die gleichen Anforderungen gestellt, allerdings werden Personen bevorzugt, die Erfahrung in der Strafrechtspflege und im Umgang mit Jugendlichen haben (vgl. Münster 2006: 266).

Coordinator. Nachdem er eine „Überweisung“ von einem Sozialarbeiter, Gericht oder anderen Personen erhalten hat, nimmt er als zu allererst Kontakt mit der Familie auf. Seine Aufgabe ist es dann, zusammen mit der Familie zu klären, wer an der Konferenz teilnehmen¹² soll, was das Ziel der Konferenz ist und wie der genaue Ablauf aussieht (vgl. Connolly/McKenzie 1999: 23f.).

Sind all diese Dinge geklärt, kann die eigentliche Konferenz stattfinden. Es ist zwar Aufgabe des Koordinators, die Konferenz zu leiten, ausgenommen die *Family Only Phase*, nicht aber, dem erstellten Plan einer Konferenz zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Diese Aufgabe übernimmt der zuständige Sozialarbeiter (vgl. MacRae 2004: 63).

2.3.4 Der dreiphasige Ablauf einer Family Group Conference

Im Kern besteht die *Family Group Conference* aus drei Phasen: der Informationsphase, der Familienphase und der Einigungsphase. Gelegentlich ist aber auch die Rede von vier oder fünf Phasen – über die genannten hinaus von der Organisationsphase im Vorlauf der eigentlichen *Family Group Conference* und von einem möglichen *follow up meeting*. Diese Phasen sind nicht ganz unwichtig, und besonders der Vorbereitungsphase kommt häufig eine große Bedeutung zu. Trotz allem bezieht sich die vorliegende Arbeit zum besseren Verständnis nur auf die genannten drei grundlegenden Phasen (vgl. Connolly/McKenzie 1999: 24f.).

Das besondere der *Family Group Conference* ergibt sich gleich in der ersten Phase. Hier hat die Familie die Freiheit, die Konferenz nach ihren Wünschen zu eröffnen. Häufig folgt dies bestimmten familiären Traditionen¹³. Dies kann beispielsweise ein Gebet, eine Vorstellungsrunde oder eine Zeremonie sein (vgl. MacRae 2004: 57). Im Anschluss daran wird darauf hingewiesen, warum die Konferenz abgehalten wird, welches die Probleme sind und welche Hilfe von Seiten der Sozialarbeiter oder anderer Institutionen zur Verfügung steht. Im

12 Es gibt zahlreiche Techniken, wie man am besten herausfindet, wer eingeladen werden müsste, – beispielsweise die Eco – Maps, offene Fragen und andere (vgl. Früchtel u.a. 2007b: 41).

13 MacRae nennt einige interessante Traditionen. Unter anderen wird der Ablauf einer Konferenz in einem Marae so gestaltet, dass alle Teilnehmer im Kreis sitzen und man von links beginnend jeden Anwesenden zu Wort kommen lässt. Dieser Ansatz sei gut geeignet, wenn einige Spannungen bestehen (vgl. 2004: 57).

Wesentlichen dient dieser Ansatz also der Informationsweitergabe an die Familie von dem, für diesen Fall, zuständigen Sozialarbeiter, unter Umständen auch von einem Polizisten, Lehrer oder einer sonstigen Person, die eine *Family Group Conference* angeregt hat. Hier ist es Aufgabe des Koordinators darauf hinzuwirken, dass alle Informationen vollständig vorgebracht werden. Sind alle Gesichtspunkte erläutert und von den Familienteilnehmern verstanden, beginnt Phase zwei (vgl. Connolly/McKenzie 1999: 24f.).

Die zweite Phase stellt das Besondere der *Family Group Conference* da. Hier wird der Ansatz des Empowerment am besten umgesetzt. Die zuständigen Fachkräfte und auch der Koordinator verlassen den Raum. Dies ist in aller Deutlichkeit auch im *Children, Young Person and their Family Act* verankert. Dort heißt es im §22 Nr.2, dass keine Fachkraft während der Familienphase anwesend sein darf, es sei denn, die Teilnehmer wünschen dies. (vgl. CYPFA 2008). Nun hat die Familie die Möglichkeit, in aller Ruhe und mit aller Offenheit über ihre Möglichkeiten zu beraten. Bei auftretenden Problemen kann der Koordinator oder auch der zuständige Sozialarbeiter konsultiert werden. Diese Phase ist beendet, wenn die Familie einen Plan erstellt hat, wie man mit dem Fall umgehen möchte. Es kann nun die Einigungsphase beginnen (vgl. Connolly/McKenzie 1999: 25f.). Natürlich muss die Familie nicht zu einem Ergebnis kommen. In solch einem Fall ist es Aufgabe des zuständigen Sozialarbeiters, für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen (vgl. MacRae 2004: 64).

In der letzten Phase kommen wieder alle Beteiligten zusammen. Die Familie kann nun ihre Ergebnisse vortragen. Entweder besteht schon ein vollständiger Plan, wie für das Wohl des Kindes gesorgt werden kann, oder es wird ein detaillierter Plan mit allen Konferenzteilnehmern erarbeitet. In dieser Phase ist es Aufgabe des zuständigen Sozialarbeiters festzustellen, ob der von der Familie vorgetragene Plan umsetzbar ist und dem Wohl des Kindes dient. Sind alle Teilnehmer mit dem erarbeiteten Plan zufrieden, wird dieser schriftlich festgehalten. Wenn gewünscht, kann die Konferenz nun auch wieder mit einem Gebet oder einer anderen Familientradition beendet werden. (vgl. MacRae/Zehr 2004: 50ff.)

2.3.5 20 Jahre Erfahrung mit der Family Group Conference

In diesem Jahr feiert der *Children, Young Person and their Family Act* sein zwanzigjähriges Bestehen. Allein dies deutet daraufhin, dass die Einführung dieses Gesetzes keine falsche Entscheidung war. Aber welche Erfahrungen hat man in Neuseeland damit gemacht?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass, obwohl es die *Family Group Conference* schon recht lange gibt, doch erstaunlich wenige Forschungen erhältlich sind. Dies wird in verschiedenen Aufsätzen von den Autoren immer bedauert. Nichtsdestotrotz lassen sich einige allgemein gültige Erkenntnisse wiedergeben.

Zum einen stellt sich die Frage, ob die Einführung der *Family Group Conference* überhaupt den Anspruch der Maori, an eine Veränderung ihrer Situation, erfüllt hat. Dem widmete sich Shannon Pakura, *Chief Social Worker* des *Department of Child, Youth and Family Services*, auf einer Konferenz. Ihr zufolge ist die Unterstützung der Philosophie und der Grundsätze der *Family Group Conference*, seitens der Maori, nach wie vor sehr hoch. Die Einführung der *Family Group Conference* hat das Vertrauen der Maori in die *child welfare agencies* gestärkt. Ein zentrales Element der *Family Group Conference* ist die Soziale Raumorientierung. Angeregt durch die *Family Group Conference* sind sehr viele *Iwi* - basierende soziale Einrichtungen entstanden. Einige dieser Einrichtungen sind heute echte Alternativen zu den bestehenden staatlichen Kinderschutzeinrichtungen. (vgl. Pakura 20085: 120f.).

In einer Studie wird der Frage nachgegangen, inwieweit die *Pakeha* - Familien die *Family Group Conference* angenommen haben. Diese Studie fand in den ersten beiden Jahren nach Einführung des *Children, Young Person and their Family Act* statt. Familienmitglieder von 43 *Family Group Conferences* stimmten zu, an der Forschung teilzunehmen. Letztlich standen 67 Interviews zur Auswertung zur Verfügung. Insgesamt, so das Fazit, ist auch für die *Pakeha* die *Family Group Conference* eine positive Erfahrung, um Schwierigkeiten zum Wohle des Kindes zu lösen. (vgl. Walker 2009: 224f.)

Positiv bewerteten viele Familienmitglieder die Möglichkeit der *Family Group Conference*, die Beziehung der einzelnen Familienmitglieder zueinander zu stärken. So wurden Aufgaben von Familienmitgliedern übernommen, die vorher nicht in den Fall involviert waren. Somit wird deutlich, dass mithilfe der *Family Group Conference* eine Aktivierung von Netzwerken stattfinden kann. Aber nicht nur die Aktivierung wird erwähnt, sondern auch die Mitsprache vor allem der Kinder. Es wurde zum Beispiel von einigen angeführt, dass die *Family Group Conference* den Kindern, die sonst nicht gehört werden würden, ermögliche, ihre Sicht der Dinge vorzutragen. (vgl. ebd.)

Zu den negativen Rückmeldungen gehört zum Beispiel der mangelnde Fluss an Informationen zwischen Familie und Fachkraft. Auch wird der Prozess, in dem entschieden wird, wer an der Konferenz teilnehmen soll, eher negativ bewertet (vgl. Walker). Es ist allerdings anzunehmen, dass die meisten Kritikpunkte heute nicht mehr auftreten. Zur Zeit der Befragung stand die *Family Group Conference* noch am Anfang. Sowohl die Koordinatoren als auch die Sozialarbeiter können ihre Position nun besser wahrnehmen. Außerdem ist keiner der genannten Kritikpunkte eindeutig der Gruppe der *Pakeha* zuzurechnen. (vgl. ebd.)

Dass die beiden großen ethnischen Gruppen Neuseelands, *Maori* und *Pakeha*, das Modell *Family Group Conference* gleich gut annehmen, erwähnt auch Marie Connolly in ihrem Artikel *An Act of Empowerment*. So schreibt sie, dass in den ersten 12 Monaten über 2000 *Care and Protection - Family Group Conferences* durchgeführt wurden. Von diesen *Family Group Conferences* gelang es nur einem kleinen prozentualen Teil nicht, eine Einigung zu erzielen (vgl. Connolly 1994: 94).

Interessant ist, was sie im gleichen Artikel zur Position des Koordinators schreibt. Einige Koordinatoren haben erwähnt, dass sie ein ambivalentes Verhalten zur ihrer Position innerhalb der Behörde haben. Als Angestellter des *Department of Social Welfare* haben sie zum einen Zugang zu Informationen und die Möglichkeit eines schnellen Austausches mit dem *Care – and – Protection - Sozialarbeiter*. Auf der anderen Seite werden sie von der Familie als Vertreter der Behörde gesehen. Auch wenn der Koordinator sich selbst als unabhängig

ansieht, können die Familien ein ganz anderes Bild haben. Da eine Änderung des Gesetzes so schnell nicht abzusehen ist, schlussfolgert Connolly, muss dieser Umstand zumindest in dem Training der Koordinatoren erwähnt werden (vgl. ebd.: 93).

Marie Connolly geht der Frage nach, welche Erfahrungen die Koordinatoren gemacht haben. Für ihre Untersuchung konnte sie 13 der 46 Koordinatoren befragen, die im Jahre 2003 angestellt waren und schon zwischen 1989 und 1993 als Koordinatoren gearbeitet hatten, also eine Erfahrung von mindestens 10 Jahren aufweisen konnten. Einige Koordinatoren bringen zum Ausdruck, dass mancher Konferenz nur eine Alibifunktion zukommt und am Ende der Sozialarbeiter, trotz des erarbeiteten Plans, den Fall zum Familiengericht bringt. Connolly spricht von *Professional - Pre - Judgement* - Konferenzen und gibt zu bedenken, dass nicht sicher ist, wie oft eine solche Situation vorkommt. Auch nach 10 Jahren Erfahrung berichten einige Koordinatoren aus der Praxis, dass viele noch immer an ihrem eigenen Rollenverständnis als „selbsternannte Anwälte ihrer Klienten“ scheitern. Eine bloße Gesetzesänderung, die der Familie mehr Rechte einräumt, führt nicht zwangsläufig zu einem neuen Rollenverständnis des Sozialarbeiters als eines befähigenden und motivierenden Koordinators. (vgl. 2006: 530)

Peter Marsh und Gill Crow weisen darauf hin, dass die Studien, die sie zur Family Group Conference ausgewertet haben, die Rolle des Koordinators als die Rolle einer Zentralfigur bewerten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beruf eines Koordinators anspruchsvoll und schwierig ist. Den meisten Studien entnehmen sie, dass der Erfolg einer Konferenz im Wesentlichen davon abhängt, ob der Koordinator die erforderlichen Fähigkeiten und auch die nötige Haltung mitbringt. Vor allem aber wird der Schwerpunkt auf die Unabhängigkeit des Koordinators gelegt (vgl. 1998: 95).

2.4 Zwischenfazit

Neuseeland war gleich mehrmals ein Vorbild in der Geschichte die Welt. Das Land, das als erstes das Frauenwahlrecht einführte, sich zu einem Wohlfahrtsstaat entwickelte und dann den radikalen Umbruch riskierte und die Liberalisierung erprobte, ohne dabei in jeder Hinsicht Erfolg zu haben. Die Einführung des

Wohlfahrtsstaates durch die *Pakeha* war für die *Pakeha* ein Segen, für die Maoris ein Fluch, da er mit ihrem bisherigen System nicht kompatibel war. Der Umbruch des Wohlfahrtsstaates war eine Top – Down - Bewegung, hingegen die Einführung der *Family Group Conference* eine Bottom - Up - Bewegung.

Nicht alles, was im Zuge der Modernisierung Neuseelands durch die „Rogernomics“ eingeführt wurde, hatte eine langfristig positive Wirkung. Seit Mitte der 1980er Jahre wurden Privatisierungen rückgängig gemacht. Dem gegenüber hat die *Family Group Conference* immer noch Bestand. In diesem Sinne fand die „Privatisierung“ in solchem Umfang statt, als dass die Familie zuerst versucht, im Rahmen der *Family Group Conference*, die eigenen Probleme selbst in die Hand zu nehmen, bevor der Staat als ultima ratio „eingreift“. Ihre Stärke liegt in der Kombination aus überkommener Tradition und christlicher Nächstenliebe. Beide haben in Neuseeland lange nebeneinander her gelebt und sind nun im Rahmen des *Children, Young Person and their Family Act* vereint.

Mit der Umsetzung der *Family Group Conference* gelang es Neuseeland, dem Konzept des Empowerment zu folgen. So war die Forderung des Tagesanbruch-Berichts, wie auch der achte Jugendbericht der Bundesregierung, eine Lebenswelt orientierte Hilfe. Die Kinder, beziehungsweise Jugendlichen, sollen die Möglichkeit haben, in ihrem familiären Umfeld, *Hapu*, aufzuwachsen. Die Frage, wie dies bewerkstelligt werden kann, war durch die Forderung der Maori, nach einer Lebensraum orientierten Aktivierung und Einbeziehung von Netzwerken, der Nachbarschaft, dem *Hapu*, gegeben. Die Lebensraum orientierte Aktivierung und Einbeziehung von sozialen Netzwerken und Nachbarschaften im Falle abweichenden Verhaltens bezeichnet die Methodik der Lebenswelt orientierten Hilfe. Folgerichtig stellt die *Family Group Conference* ein Verfahren dar, dass das Handeln zwischen Recht und Sozialer Arbeit formal ordnet.

Mit der Einführung der *Family Group Conference* folgt der Gesetzgeber einem Perspektivwechsel von einer defizitären Orientierung hin zu einer Förderung von Stärken und Ressourcen. Nicht mehr der Sozialarbeiter entscheidet, welches die „richtige“ Hilfe ist, sondern die Familie. Hier wird auch schon der zweite Perspektivwechsel eingeleitet. Es existiert nicht länger die Einzelförderung,

vielmehr wird das Individuum, das Kind oder der Jugendliche, im Kontext seiner Familie, gestärkt. Schließlich kommt es auch zu einer Netzwerkförderung, indem ein erweiterter Familienkreis für eine Konferenz erforderlich ist. Legt man also die Perspektivwechsel für ein Empowerment Konzept von Galuske zu Grunde, lässt sich festhalten, dass *Family Group Conference* ein Verfahren ist, dass dem Empowerment Konzept vollends entspricht.

Fraglich ist, ob ein solches Verfahren auch möglich gewesen wäre, wenn es nicht aufgrund einer Autonomiebewegung eines Bevölkerungsteiles entstanden wäre, sondern sich eher, im Sinne einer Top - Down – Bewegung, durch bestehende soziale Einrichtungen implementiert hätte.

Um dies zu überprüfen, wird im nächsten Kapitel ein europäisches Land untersucht, in dem die *Family Group Conference* in dessen sozialem Hilfesystem bereits implementiert wurde, und zwar von bestehenden sozialen Einrichtungen.

3 Die Vorreiterrolle der Niederlande

3.1 Begriffsklärung

Non Profit Organisationies entsprechen überwiegend den deutschen Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege. Allerdings ist dieser Begriff etwas breiter angelegt, und es werden auch staatsnahe oder staatliche Unternehmen beziehungsweise Verwaltungen, die ihr Tätigkeitsfeld im Gegensatz zu deutschen freigemeinschaftlichen Trägern nicht frei wählen können, in diese Begriffsdefinition miteinbezogen (vgl. Hamann 1998: 15).

Particual initiatief entspricht im Deutschen der Privatinitiative und wird als eine partikulare Initiative verstanden, also eine Initiative, die auf einen begrenzten Teil der Gesellschaft ausgerichtet ist. Der Begriff kommt daher, dass die entsprechende Gründung auf die Initiative von Privatpersonen oder von nichtstaatlichen Institutionen, etwa von Kirchen, zurückgeht (vgl. ebd.). Als private Initiative werden auch die meisten Hilfe gewährenden Einrichtungen im Bereich der Jugendfürsorge bezeichnet, die Teil der freien Jugendhilfe sind. Diese Einrichtungen erbringen ihre Dienstleistungen auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Bürgern vereinbart wurden. Meist handelt es sich bei diesen Institutionen um große Organisationen mit einem breiten Spektrum an Hilfsangeboten. Intern sind diese Institutionen in verschiedene Abteilungen unterteilt und bieten von ambulanten Leistungen über Tag- bis hin zur Heimpflege alle Formen der Hilfe an (vgl. Kufner 2008: 14).

Stichting ähnelt dem deutschen Begriff Stiftung, besitzt aber dennoch eine andere Bedeutung. Gekennzeichnet ist sie, und so definiert es das niederländische „Bürgerliche Gesetzbuch“, durch „eine durch Rechtshandlung in das Leben gerufene Rechtsperson, die keine Mitglieder kennt und die mit Hilfe eines dazu bestimmten Vermögens beabsichtigt, einen in den Statuten angegebenen Zweck zu verwirklichen“ (Hamann 1998: 49). *Stichtingen* zählen ebenso zu den *Non Profit Organisationies*, dürfen aber Gewinn anstreben. Dieser Gewinn darf allerdings nicht den in den Organen der *Stichtingen* tätigen Personen zu Gute kommen. (vgl. ebd. 49)

3.2 Entwicklung der niederländischen Sozialpolitik

Die heutigen Niederlande hat in ihrer sozialpolitischen Geschichte ähnliche Entwicklungen wie das Nachbarland Deutschland durchlebt. Dennoch hat sie sich in vielerlei Hinsicht anders entwickelt.

3.2.1 Die Säulen der Sozialpolitik

Die Geschichte der niederländischen Sozialpolitik geht einher mit der Gründung der Republik. Im Jahre 1568 schlossen sich sieben niederländische Provinzen zur Republik zusammen. Als wichtige Grundlage galt die garantierte Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese hatte allerdings nicht zur Folge, dass die verschiedenen Glaubensrichtungen im Einklang miteinander existierten, vielmehr wurde die Gesellschaft nach verschiedenen Weltanschauungen organisiert. So kam es im Laufe des 19. Jahrhunderts zur so genannten niederländischen *verzuiling*, die so genannte „Versäulung“. Im Laufe der Zeit bildeten sich eine orthodox-calvinistische, eine gemäßigt - protestantische, eine katholische, eine liberale nichtkonfessionelle und eine sozialistische Säule, wobei die katholische die stärkste Säule bildete. Es wurde genauestens darauf geachtet, dass die Bürgerinnen und Bürger in den sozial niederen Schichten getrennt voneinander lebten. Die Repräsentanten der jeweiligen Säulen wiederum übten einen enormen Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Leben der frühen Republik aus. Diese Säulen stützen „ein gemeinsames Dach, den niederländischen Staat“. (vgl. ebd. 16f.)

Dies ging so weit, dass Funktionen, die häufig der Staat übernahm, von den Säulen organisiert wurde. Dazu zählten und zählen Universitäten, Schulen, Zeitungen und auch Funk und Fernsehen. „In allen Lebensbereichen galt das protestantische Prinzip der *souvereiniteit in eigen kring*, die Unabhängigkeit im eigenen Lebenskreis, beziehungsweise das katholische Subsidiaritätsprinzip: In der Familie, der Kirche, der Wissenschaft, der Kunst, im Handel und im Gewerbe, aber besonders in den Bereichen der Armenhilfe und in der Alten- und Krankenpflege“ (Hamann 1998: 17). Die Leistungen erbrachten die in den jeweiligen Säulen integrierten *particual initiatif*.

Dieses System hatte bis zur Zeit der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht Bestand, die dann mit ihrem Einmarsch in das Land auch das System der allgemeinen Krankenversicherung einführte (vgl. ebd.: 17; Michielse 2000: 27). Aber nicht nur die Besetzung durch die Deutschen, sondern auch die zunehmende Entkonfessionalisierung, sowie der Verlust, beziehungsweise die Auslöschung der traditionellen Normen und Wertemuster, bedingt durch das Fernsehen und andere Medien, führte in den sechziger Jahren zur Entsäulung des niederländischen Staates. Nur die *particular initiatif* blieben bestehen (Michielse 2000: 39).

3.2.2 Der Sozialstaat heute

Der sich nach der Entsäulung herausbildende, an das Bismarck'sche Sozialversicherungssystem angelehnte Versorgungsstaat hatte bis in die 1980er Jahre Bestand. Die dann einsetzende Wirtschaftskrise zwang den niederländischen Staat zu Reformen – viel früher als jedes andere europäische Land (Pinzler 2008). Ziel dieser Reformen war es, die europäische soziale Antwort auf das neoliberale amerikanische Gesellschaftsmodell zu finden. Als Ergebnis funktioniert der Sozialstaat heute aus einer Mischung aus staatlicher Grundversorgung, tarifvertraglich vereinbarten Zusatzleistungen und individuellen Versicherungen (vgl. ebd.).

Diese lassen sich in drei Pfeiler aufteilen:

- *Werknemerverzekeringen*, Arbeitnehmerversicherungen
- *Volkerverzekeringen*, Volksversicherungen
- ergänzende staatliche Sozialleistungen (vgl. Hamann 1998: 19)

Möglich ist diese Mischung aber nur durch eine gute Kommunikation zwischen den Arbeitgebervertretern, den Gewerkschaften und der der Regierung dem so genannten *Poldermodell*¹⁴. (vgl. Pinzler 2008) Das *Poldermodell* ist in etwa mit dem Bündnis für Arbeit in Deutschland zu vergleichen.

14 1982 wurde in Wassenaar ein Pakt zwischen Staat, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen, das so genannte „Abkommen von Wassenaar“. Mit dem Ziel Arbeitsplätze zu schaffen, und zwar mit Arbeitszeitverkürzung und Lohnsenkung.

3.2.3 Jugendhilfe

Zum 1. Januar 2005 wurde das neue Jugendhilfegesetz verabschiedet. Es ersetzte damit das 1990 in Kraft getretene Jugendhilfegesetz, *Wet op den Jeugdhulpverlening*. Das neue Gesetz war notwendig, da das Ziel, den Jugendlichen so schnell wie möglich Hilfe in der Nähe ihres Wohnortes anbieten zu können, nicht in ausreichendem Maße erreicht wurde. Wesentlicher Bestandteil des neuen Jugendhilfegesetzes ist vor allem die Einrichtung zentraler Jugendhilfe-Büros, *Bureau Jeugdzorg*, die in jeder der 12 Provinzen angesiedelt wurden. Zu deren Aufgaben gehören die Vermittlung geeigneter Maßnahmen der Jugendhilfe an Hilfesuchende, die Stärkung lokaler Einrichtungen und die Koordination von Hilfsmaßnahmen. (vgl. DIJA 2008)

Der niederländische Staat zeichnet sich durch eine eher zurückhaltende Politik aus. Deutlich wird dies in der so genannten *So - so - so - Politik* (vgl. Kufner 2008: 15). Ziel ist es, „die Fürsorgedienste so früh wie möglich, so einfach wie möglich, so gebündelt wie möglich und so nah am eigenen Heim wie möglich zu leisten“ (Becky 1999: 62). Daraus ergibt sich, laut Marion Kufner, dass vorrangig ambulante Hilfen eingeleitet werden sollen (vgl. 2008: 15).

Auf nationaler Ebene sind zwei Ministerien für die Jugendhilfe verantwortlich. Das Justizministerium ist für Angelegenheiten der Jugendkriminalität, Vormundschaft und Schutzaufsicht zuständig. Das Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport befasst sich mit der nationalen Jugendpolitik und ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten von Jugendlichen sowie für die Koordination der Leistungen zwischen den Ministerien, Provinzen und Gemeinden verantwortlich (vgl. ebd.:8).

Entgegen dem ursprünglichen Wohlfahrtsstaatsgedanken ging in den letzten Jahre der Trend dahin, wieder mehr Verantwortung in die Hände des Einzelnen zu legen. Momentan stützt sich die Jugendpolitik auf die Prinzipien der Eigenständigkeit von Familien und Jugendlichen. Primär sollen die Selbstheilungskräfte der Familie aktiviert werden; die staatliche Politik soll sich hierbei nur als Ergänzungspolitik verstehen. Als Beispiel führt Marion Kufner das Modell der *Eigen Kracht* an (vgl. ebd.: 17).

3.3 Eigen Kracht conferentie, die niederländische Family Group Conference

3.3.1 Eine Particular initiaf startet - Eigen Kracht conferentie

Die schon im Kapitel 3.1 erwähnte „particulier initiatief“ ist die Grundlage für die Realisierung von *Family Group Conference* in den Niederlanden. Ganz im Sinne einer *particulier initiatief* geht die Gründung auf eine Privatperson zurück, Herrn Rob von Pagée. Auf seine Initiative hin startete 1999 das Model der holländischen *Family Group Conference - Eigen kracht conferentie*¹⁵, was Rob van Pagée als „Autonomie-Konferenz“ übersetzt (vgl. Pagée 2008: 1). Ute Straub nennt dieses Modell „Konferenzen aus eigener Kraft“ (vgl. 2008) oder auch „Eigene Kraft“ (vgl. Joanknecht 2007).

Das Vorhaben, *Eigen kracht conferentie* einzuführen, wurde durch die wachsende Unzufriedenheit mit den Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Position der Klienten ausgelöst. Überlegungen, wie man *Family Group Conference* am besten in die Niederlanden einführen könnte, führten sehr schnell zu der Überzeugung, dass zuerst auf lokaler Ebene bei Jugendämtern und Regierungspersonen nach Unterstützung gesucht werden müsse. Zudem glaubte man, dass nur eine unabhängige Institution bei der Realisierung der *Family Group Conference* erfolgreich sein würde. (vgl. Beek 2004a: 14).

Erfahrungen aus Großbritannien zeigten, dass eine Dezentralisation der *Family Group Conferences* in einzelne kleine Projekte, eine unbefriedigende Wirkung auf den gesamten nationalen Kinder- und Jugendbereich hatte. Da sich dies in den Niederlanden nicht wiederholen sollte, entschied man sich für ein einheitliches niederländisches Modell. Realisiert wurde dies durch die Bildung einer unabhängigen Stiftung, der *Eigen Kracht Centrale*, die keine Mitwirkung seitens der Jugendämter, Sozialämter oder Vormundschaftsgerichte vorsah (vgl. Joanknecht 2007: 2).

15 Rob von Pagée verfasste Die „Familiengruppenkonferenz“, *Family Group Conference*, eine Einführung, deren Titel bewusst keinen englischen Begriff verwendet. Allerdings wird das Wort Konferenz benutzt, um den internationalen Bezug herzustellen. Mit *Eigen Kracht* wiederum wird auf die Kraftquellen innerhalb einer Familie verwiesen.

Zunächst wurden in vier verschiedenen Orten Pilotstudien durchgeführt, die von wechselnden Experten der Kinder- und Jugendhilfe begleitet wurden und mit dem Forschungsinstitut WESP¹⁶ zusammenarbeiteten. Im Jahre 2000 wurden die ersten Koordinatoren durch einen Trainer aus Großbritannien geschult. Neben den Koordinatoren nahmen an dieser Weiterbildung auch Fachkräfte aus dem Jugendbereich teil, die davon überzeugt werden konnten, eine *Eigen Kracht conferentie* für ihre Klienten anzuregen. Die erste *Eigen - Kracht - Konferenz* fand 2001 statt. (vgl. Beek 2004a: 11)

In den ersten Monaten wurden sehr wenig Konferenzen durchgeführt, da die Mitarbeiter der Jugendhilfe-Institutionen das Modell zwar begrüßten, aber doch immer Gründe dafür fanden, dass es für ihre Klienten ungeeignet sei. Dank der intensiven Werbung, auch außerhalb der Institutionen, kam es zu Anfragen von *Bürgern*¹⁷, die bereits eine lange Betreuungskarriere hinter sich hatten. (vgl. Joanknecht 2007: 5)

Um weiterhin die Unabhängigkeit der Konferenzen zu gewähren, wurde 2002 aus der kleinen *particulier initiatief* die *Stichting Eigen Kracht Centrale*. Neben der *Eigen Kracht conferentie*, als vorrangige Methode für und in Familien, startete im gleichen Jahr ein Pilotprojekt, welches mit dem Frauenhaus in Amsterdam zusammenarbeitete. Im Fokus stand dabei die Nutzung der *Eigen Kracht conferenties* im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Zu diesem Zweck nahmen alle Angestellten des Frauenhauses an der Weiterbildung teil. (vgl. Beek 2004a: 12)

Der positive Verlauf der *Eigen Kracht conferentie* weckte das Interesse einiger Lokalpolitiker in einzelnen niederländischen Regionen. 2004 wurde in der Region Overijssel jeder Familie eine *Eigen Kracht conferentie* empfohlen, wenn es um die Fürsorge, Aufsicht und Unterbringung eines Kindes ging. *Eigen Kracht conferentie* waren Teil des Fachprogramms der Provinzregierung Overijssel Nieuwe Bezems (vgl. Joanknecht 2007: 6). Im selben Jahr konnte

16 WESP ist ein Akronym für Wetenschappelijk Educatieve en Social - culturele Projecten, Scientific Educational and Social - cultural Projects, wissenschaftlich - aufklärende und sozial - kulturelle Projekte, aber auch die niederländische Bezeichnung für Wespe.

17 In „Die Familiengruppenkonferenz“ von Rob van Pagée wird der Begriff des Bürgers eingeführt, der anders als „Klient“ keine negative Stigmatisierung beinhaltet.

die Vrije Universiteit der Stadt Amsterdam gewonnen werden, eine Langzeitstudie zu der *Eigen Kracht conferentie* vorzubereiten (vgl. Beek 2004a: 12).

Heute ist aus der anfänglich kleinen *particulier initiatief* die *Stichting Eigen Kracht Centrale* geworden. Unter dem Dach der *Eigen Kracht Centrale* existiert neben dem Konzept *Eigen Kracht conferentie* noch *Echt Recht*, Echtes Recht, ein Modell für Rechtswiederherstellung, und Konzepte wie *Leercirkels*, wörtlich Lernkreise, sowie *Alle Hens*, wörtlich Alle Hände. Die Lernkreise dienen der Unterstützung von Schülern mit Lernproblemen. *Alle Hens* ist hervorgegangen aus dem Konzept von *Echt Recht* und *Eigen Kracht*. Es ist eine gemeinwesenorientierte Methode zum Lösen von Problemen in Nachbarschaften, Wohnstraßen und Ortsteilen. Dies sind alles sehr interessante Ansätze, die einer weiteren wissenschaftlichen Überprüfung bedürfen, aber in dieser Diplomarbeit nicht weiter verfolgt werden können, da sie ihren Rahmen sprengen würde. (vgl. Joanknecht 2007: 4)

3.3.2 Anwendung der Eigen Kracht conferentie in anderen Kontexten

Die Erfahrungen mit der *Eigen Kracht conferentie* machten deutlich, dass diese Methode nicht nur im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden kann. Die *Eigen Kracht conferentie* kommt in nahezu allen Bereichen zur Anwendung, in denen Familien kollektive Problemlösungen erarbeiten können, wie zum Beispiel bei der Arbeitssuche, im Zusammenhang mit pflegebedürftigen Menschen, bei Finanzproblemen, bei Erziehungshilfefragen, im Gesundheitsbereich sowie auch bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen. (vgl. Früchtel u.a. 2007: 36)

Somit ist *Eigen Kracht conferentie* nicht nur eine Methode der sozialen Arbeit, sondern ein „tool in citizenship, to give people a possibility to have their voices heard“ (Joanknecht: 2008a). Es geht also nicht um Soziale Arbeit, Fachleute oder Koordinatoren. Der Bürger soll in den verschiedenen Hilfesystemen wieder zum denken und Tun ermutigt werden. (vgl. Pagée 2008b).

3.3.3 Das Bemühen um eine rechtliche Integration der *Eigen Kracht conferentie*

Rob van Pagée schreibt, die *Eigen Kracht conferentie* sei mit den heutigen Zeiten kompatibel. Die *Eigen Kracht conferentie* spiegele wider, was der Gesetzgeber, mit Partizipation meint: Bürger entwerfen in ihrem sozialen Umfeld eigene Lösungen für ihre Probleme. Genauso legt auch das Jugendgesetz seinen Schwerpunkt auf das Bewältigungsvermögen der Familien. (vgl. van Pagée 2008c)

Der kontinuierliche Verlauf der *Eigen Kracht conferentie* lässt eigentlich nur die Frage offen, wann diese Methode ins niederländischen Kinder- und Jugendrecht aufgenommen wird. Seit 2003 ist man bemüht, die *Eigen Kracht conferentie* auch gesetzlich zu verankern. Der erste Anlauf, einhergehend mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes zur Jugendpflege, eine Gesetzesänderung einzuführen, scheiterte nach Joanknecht daran, dass man „noch nicht reif genug für einen Schritt mit dergleichen weitgehenden Konsequenzen“ war (2007: 7).

Im Zusammenhang mit dem Jugendgesetz sind für die *Eigen Kracht conferentie* vier Prinzipien relevant: Erstens die Verantwortlichkeit der Eltern, zweitens eine Hilfeanfrage des *Bürgers* als Basis für Fürsorge, drittens *Bürger* im Sinne der *Eigen Kracht conferentie*, und schließlich viertens die Unterstützung sowie Mobilisation der Bürger und möglicher Leistungen im Lebensumfeld des *Bürgers*. (vgl. Beek 2009: 4)

Damit ein *Bürger* Hilfen des Jugendrechts in Anspruch nehmen kann, wird sein Hilfesuch vom *Bureau Jugendzeug* geprüft. Die Frage für die *Eigen Kracht conferentie* ist momentan, ob anstelle des *Bureau Jugendzeug* auch eine *Eigen Kracht conferentie* die entscheidungsrelevante Ebene sein kann (vgl. ebd.: 7). Das Jugendgesetz lässt also den Rahmen für eine *Eigen Kracht conferentie* zu. Beim Entscheidungsprozess kommt es aber folgerichtig zu einer Diskrepanz zwischen professioneller Dominanz und dem Bürger (vgl. Joanknecht 2007: 8). Deshalb fordert die *Eigen Kracht Zentrale* Organisationen und alle Ebenen der Regierung auf, in diese Richtung zu gehen: „Before everything, put the citizens' own capabilities first!“ (Pagée 2008c: 2).

3.3.4 Regiomanager

Für jede der zwölf Provinzen hat die *Eigen Kracht Centrale* einen Regiomanager. Sozialarbeiter, die eine *Eigen Kracht conferentie* für angebracht halten, wenden sich an den für sie zuständigen Regiomanager. Dessen Aufgabe ist es, zusammen mit dem Sozialarbeiter festzustellen, ob eine *Eigen Kracht conferentie* passt und welcher Koordinator für diese *Eigen Kracht conferentie* in Frage kommt. Der Regiomanager ist außerdem für das Training der Koordinatoren verantwortlich. (vgl. Beek 2004a: 14)

3.3.5 Der unabhängige Koordinator

Zentraler Bestandteil einer erfolgreichen *Eigen Kracht conferentie* ist der Koordinator. Seine Aufgabe ist es, zusammen mit dem Kind und den Eltern eine Liste der Familienmitglieder und Personen aus dem sozialen Umfeld zu erstellen, die an der Konferenz teilnehmen sollen. Er kümmert sich, in Abstimmung mit der Familie, um die organisatorischen Aspekte der Konferenz, wie zum Beispiel Einladungen, Veranstaltungsort, Getränke, Essen etc. Er formuliert die, für die anstehende Konferenz, zentrale Frage, die er in Abstimmung mit dem Auftraggeber erarbeitet. Während der Konferenz moderiert er die erste Phase und hält den Plan der Familie schriftlich fest (vgl. van Beek 2004a: 9).

Die Verantwortung des Koordinators beinhaltet auch, dafür zu sorgen, dass alle Familienmitglieder, die an einer Konferenz teilnehmen sollten, auch tatsächlich anwesend sein können. Der Koordinator muss gewährleisten, dass es für alle Beteiligten möglich ist, an der *Eigen Kracht conferentie* teilzunehmen, besonders für die Kinder und Jugendlichen. Der Koordinator muss sich mit verschiedenen Aufgaben und Fragestellungen auseinandersetzen: Wer wird an der Konferenz teilnehmen? Können alle Anwesenden das Problem angemessen beschreiben und benennen und, wenn nicht, kann diesen Personen dabei geholfen werden, zum Beispiel mit Hilfe eines Briefes oder einer Tonbandaufnahme? Die Herausforderung für den Koordinator besteht darin, niemanden, der für die Konferenz von Relevanz ist, auszuschließen, sondern jede bedeutsame Person oder jedes Familienmitglied mit einzubeziehen. (vgl. ebd.)

Der Koordinator wird von dem, in seiner Region zuständigen *Eigen – Kracht – Büro*, angeworben und vom *Referrer* ausgebildet. Für die Ausbildung hat die *Eigen Kracht Centrale* ein eigenes dreitägiges Trainingsprogramm entwickelt, welches unter Mithilfe von Paul Nixon aus England entwickelt wurde. Die *Eigen Kracht Centrale* hat von Anfang an unabhängige Koordinatoren ausgebildet, die weder in einer sozialen Organisation, noch im Justizbereich, arbeiten. Sie sind als freie Mitarbeiter beschäftigt und üben ganz unterschiedliche Berufe aus. Wurden anfangs noch Bekannte aus dem näheren Umfeld der *Eigen - Kracht - Mitarbeiter* geworben, ist man inzwischen dazu übergegangen, neue Koordinatoren direkt aus einer vollzogenen Konferenz anzuwerben. Mittlerweile gibt es rund 350 Koordinatoren, die 40 Sprachen abdecken. Ein Koordinator betreut im Jahr ungefähr vier Konferenzen. Im Durchschnitt fallen 35 Arbeitsstunden an, die Vor- und Nachbereitung mitgerechnet. Dieser Aufwand wird mit circa 45 € pro Stunde honoriert, was dem Stundensatz eines Sozialarbeiters entspricht. (vgl. Joanknecht 2008b)

Die recht große Auswahl an Koordinatoren ermöglicht es der hilfeschenden Partei, hinsichtlich des Koordinators, Wünsche äußern zu können. Dazu gehören zum Beispiel Geschlecht, kultureller Hintergrund, Alter oder andere Wunschvorstellungen. So kann eine Kenntnis kultureller Werte sichergestellt werden.

3.3.6 Ablauf einer *Eigen Kracht conferentie*

Der Ablauf einer *Eigen Kracht conferentie* unterscheidet sich nicht von der *Family Group Conference*. Der dreigliedrige Ablauf wurde in die *Eigen Kracht Centrale* übernommen. Die **erste Phase** dient der Sammlung relevanter Informationen über das Problem, aus Sicht der Fachkräfte, sowie als Informationsquelle für den teilnehmenden Familien- und Personenkreis über mögliche Hilfsangebote von Seiten der sozialen Institutionen. Eröffnet wird die Konferenz mit Gebeten, Tänzchen und anderen in der Familie tradierten Formen. Daran schließt sich die **zweite Phase** an, die *Family - only - Phase*. Nun hat die Familie Gelegenheit, in einer Diskussion einen Plan zu erstellen. Die **dritte Phase** wird schließlich dazu genutzt, den erarbeiteten Plan den Beamten oder Sozialarbeitern zu präsentieren. Gemeinsam wird entschieden, ob die Umsetzung gesetz-

lich durchführbar ist und dem Wohl des Kindes dient. Dazu wird anschließend ein schriftlicher Plan aufgesetzt. (vgl. Straub 2005: 13)

Die Familie kann selbst entscheiden, ob zur Überprüfung, nach einem gewissen Zeitraum, eine weitere *Eigen Kracht conferentie* notwendig ist. Die *Eigen Kracht – Centrale* hat zur besseren Kommunikation untereinander eine Internetplattform für alle Teilnehmer eingerichtet. Zu dieser Plattform besteht ab Beginn der Planung der *Eigen Kracht conferentie* Zugang. Im Anschluss an die *Eigen Kracht conferentie* kann hier auch über große Distanz die Kommunikation aufrechterhalten werden (Joanknecht 2008b).

3.3.7 Erste Erfahrungen mit Eigen Kracht conferentie

Da in den Niederlanden von Anfang an in eine wissenschaftliche Begleitung der *Eigen Kracht conferentie* investiert wurde, kann auf eine Fülle von wissenschaftlich aufbereiteten Ergebnissen zurückgegriffen werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Ergebnisse vorgestellt werden können. Empfohlen sei die Lektüre der bisher veröffentlichten Berichte der WESP - Gruppe. Insgesamt gibt es vier verschiedene Studien. Eine Studie beschäftigt sich mit der Meinung der Kinder und Jugendlichen über die *Eigen Kracht conferentie*. Eine weitere Studie untersucht die Zufriedenheit der Erwachsenen mit der *Eigen Kracht conferentie*, eine andere befasst sich mit den ersten Erfahrungen und eine vierte Studie eruiert den Planungsablauf einer Konferenz.

Der ersten Untersuchung ist zu entnehmen, dass 71% der Anfragen in eine *Eigen Kracht conferentie* münden. Die Zahl der Anfragen nimmt kontinuierlich zu. Waren es im Jahr 2001 noch 12 durchgeführte Konferenzen, so verdoppelte sich die Zahl bereits im darauf folgenden Jahr. (vgl. Beek 2004a: 22) 2007 wurden bereits 945 Konferenzen durchgeführt beziehungsweise angemeldet (vgl. Straub 2008: 11). Von den 17 Fällen, in denen es zu keiner Konferenz kam, hatten 6 Familien schon im Vorfeld in einem „inoffiziellen Meeting“ eine Lösung gefunden. Ebenfalls 6 Familien lehnten eine *Eigen Kracht conferentie* ab. Bei 4 anderen Familien hatte sich die Lebenssituation verändert (van Beek 2004a: 23).

In über der Hälfte der Fälle fand die *Eigen Kracht conferentie* außerhalb einer sozialen Einrichtung statt. Ausschlaggebend war die familiäre und komfortable Umgebung, aber auch die Erreichbarkeit spielte eine große Rolle. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl einer Konferenz lag bei 15,8 Personen, wobei die Familie mit 73% die größte Gruppe darstellte (vgl. ebd.: 27).

Von den untersuchten *Eigen Kracht conferenties* der ersten beiden Jahre konnten sich 96% der Familien auf einen Plan einigen. Alle erarbeiteten Fälle wurden vom zuständigen Sozialarbeiter als sichere Wahl für das Wohl des Kindes angenommen (vgl. ebd.: 31). Im Allgemeinen werden die meisten Vereinbarungen von der Familie selbst ausgeführt, wobei vorwiegend Cousinen, Großeltern, und andere Verwandte, und nicht die Eltern oder die Kinder selbst, für die Umsetzung zuständig sind. Ein erstaunlich kleiner Anteil an Familien, nämlich 6%, forderte Hilfe von professioneller Seite an (van Beek 2004b: 25).

Der dritte Bericht *This is about my future*, der sich mit der Meinung der Kinder und Eltern zur *Eigen Kracht conferentie* beschäftigt, hebt hervor, dass Kinder es sehr schätzen, in der Vorbereitung zu allen Fragen mit einbezogen zu werden. Die Interviewer stellen fest, dass Kinder positiv überrascht sind, in welchem Maße sie sich in die Vorbereitung mit einbringen können (vgl. van Beek 2005: 20). Im Anschluss an eine Konferenz können die Kinder den Erfolg einer *Eigen Kracht conferentie* mit einer Note zwischen 1 und 10 bewerten, wobei 10 die höchste Zufriedenheit darstellt (vgl. ebd.: 34). Die durchschnittliche Wertung liegt dabei bei 8.5, die Zufriedenheit hinsichtlich der erzielten Ergebnisse liegt bei 8.2 (vgl. ebd.: 36). Auskunft über Zufriedenheit der Sozialarbeiter gibt der vierte Bericht, demnach sind die zuständigen Sozialarbeiter, weniger zufrieden und bewerten die Konferenz mit durchschnittlich 7.8 und den Plan im Durchschnitt mit 7.4 bewerten (van Beek/Gramberg 2004: 15f.).

Was die Sicherheit der Kinder betrifft, ist die Untersuchung „Die Familie ist am Zug“ von Bedeutung. Interessant ist hier der Vergleich zwischen den Familien, die an einer Konferenz teilgenommen haben, und solchen, die vom herkömmlichen sozialen System betreut wurden. Demnach weisen Familien, die an einer Konferenz teilgenommen haben, drei Monate nach dieser Konferenz nachweis-

lich weniger Problemaspekte auf, als Familien, in denen die Konferenz nicht stattfand. Offensichtlich beschleunigt eine *Eigen Kracht conferentie* den Rückgang der Problemaspekte besonders in den ersten drei Monaten: Bei Familien, die bei *Eigen Kracht* angemeldet sind, aber an keiner *Eigen Kracht conferentie* teilgenommen haben, ist die durchschnittliche Zahl der Problemaspekte nach neun Monaten vergleichbar mit derjenigen in Familien, bei denen eine *Eigen Kracht conferentie* durchgeführt wurde, nach drei Monaten. Bei diesen Familien verringert sich die Zahl der Problemaspekte langsamer und allmählicher. Die Untersuchung kommt zu keinem eindeutigen Schluss, ob die *Eigen Kracht conferentie* als Methode das Kindeswohl merklich verbessert. Statistisch nachweisbar ist aber, dass die Unterstützung der Familie, bei der Erziehung, durch ihr Lebensumfeld, im Vergleich zu anderen Familien, die keine *Eigen Kracht conferentie* durchgeführt haben, wesentlich höher ist und auch noch 9 Monate nach der *Eigen Kracht conferentie* anhält. Bei Familien, die an keiner *Eigen Kracht conferentie* teilnahmen, nimmt die Unterstützung hingegen ab (vgl. Wijnen-Lunenburg/van Beek 2008).

Die ersten Untersuchungen haben die *Eigen Kracht Centrale* zu einigen Empfehlungen veranlasst. So regt der Koordinator mittlerweile an, dass für wichtige Punkte ein Notfallplan erstellt wird, da der Veränderungsprozess innerhalb einer Familie in der Realität häufig anders aussieht als geplant (vgl. ebd.). Von besonderer Relevanz ist es, ein oder mehrere Personen zu haben, die informiert werden müssen, wenn etwas nicht eingehalten werden kann (vgl. van Beek 2004b: 56). Gegebenenfalls kann in solchen Fällen eine neue *Eigen Kracht conferentie* abgehalten werden, um den Plan anzugleichen (vgl. ebd.:57). Die Kinder, so die Empfehlung des dritten Berichtes, sollten stets eine Bezugsperson haben, die auch während der Konferenz für das Kind sprechen kann (vgl. van Beek 2005: 50).

3.4 Zwischenfazit

Die Niederlande haben mit der *Eigen Kracht Centrale* einen Dachverband, der für flächendeckende Standards und Vorgehensweisen für die Durchführung von *Eigen Kracht conferenties* zuständig ist. Das Verfahren *Family Group Conference* wurde hinsichtlich der einzelnen Abläufe unverändert übernommen. We-

sentlicher Unterschied ist aber die Unabhängigkeit des Koordinators, der keiner sozialen Institution angehört. Er arbeitet als „Freiwilliger“ gegen eine Aufwandsentschädigung – mit dem festen Glauben an das System der Familie.

Diese konsequente Umsetzung der *Family Group Conference* entspricht dem Empowerment Konzept in vollen Zügen. Hier wird nicht nur der lebensweltliche Bezug hergestellt. Der Konflikt des Sozialarbeiters, zwischen ausschließlich staatlichem Eingreifen und bürgernahen Handeln wählen zu müssen, wird somit vollkommen aufgelöst. Die Hilfe suchenden Bürger können aus einem Pool von Koordinatoren eine Person wählen, die am ehesten ihrer Lebenswelt entspricht. Mit einem solchen Prinzip, dem Lebenswelt orientierten Koordinator, geht die Niederlande einen Schritt weiter als Neuseeland. Wie schon der Name Eigen Kracht es buchstäblich beinhaltet, ist die absolute Autonomie der Bürger angestrebt.

4 Erste Versuche in Deutschland - der Familienrat

4.1 Aktuelle Tendenzen der Jugendhilfe in Deutschland

4.1.1 Begriffsbestimmung Jugendhilfe

Mielenz' Wörterbuch Soziale Arbeit zufolge lässt sich Jugendhilfe nur schwer definieren. Es wird festgehalten, dass die Jugendhilfe in der Praxisliteratur traditionell durch negative Abgrenzung definiert wird. Jugendhilfe soll demnach überall da zum Tragen kommen, wo Institutionen der Erziehung, Familie, Schule und berufliche Bildung versagen. Demnach wird der Jugendhilfe eine ergänzende Erziehungsfunktion zugesprochen. Sie soll subsidiär mit eigenen speziellen Methoden, Zuständigkeiten und Organisationsformen sozialisieren. (vgl. Jordan 1996: 315ff.)

Geschichtlich betrachtet, beginnt die öffentliche Erziehung, mit der Fürsorge für Findel - und Waisenkinder, in der Anstaltserziehung. Erst mit der Errichtung von Jugendämtern zu Beginn des 20. Jahrhunderts kommt es zu einem gezielten Aufbau der öffentlichen Erziehung (vgl. Faltermeier/Wiesner 2002: 517). Jordan beschreibt die Entwicklung der Jugendhilfe als einen Wandel von anfangs direkten Hilfen hin zur Auffassung, Jugendhilfe müsse auch allgemein fördernde Angebote machen und als politischer Anwalt auftreten. Die Jugendhilfe entwickelte sich weg von der sozialen Kontrolle und Disziplinierung hin zu dem Verständnis, dass das Eigenrecht junger Menschen auf Erziehung und Entwicklung Maßstab sozialpädagogischen Handelns sein soll (vgl. Jordan 1996: 315).

Somit ist Jugendhilfe heute als eine Instanz zu verstehen, die ihre Aufgabe darin sieht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen sowie für positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt Sorge zu tragen. Jugendhilfe ist daran interessiert, wie sich das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit realisieren lässt. Dies ist vor allem mit Blick auf eine gegenwärtig rapide zunehmende Individualisierung der

Lebensführung und Auflösung des traditionellen Familienbildes zu sehen. (vgl. ebd.)

Infolge dieser veränderten Sichtweise wurde 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst. (vgl. ebd.)

4.1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz 1991¹⁸ war die Antwort des Gesetzgebers auf die Debatten in der Fachwelt, in denen seit Langem Änderungen angemahnt wurden. Hauptsächlicher Kritikpunkt war, dass das Jugendwohlfahrtsgesetz eher einen autoritär - disziplinierenden Charakter hatte (vgl. Jordan/Sengling 2000: 15). Ein Eingriff in die Familie zum Wohle des Kindes endete überwiegend mit einer stationären und häufig geschlossenen Unterbringung des Kindes (vgl. Urban 2004: 29). Demgegenüber wurde der Ruf nach ambulanter Erziehungshilfe laut. Im achten Jugendbericht wird zugleich die Forderung nach einer Lebenswelt orientieren Jugendhilfe erhoben, welche dadurch gekennzeichnet sein soll, dass sie nicht mehr automatisch mit Sozialdisziplinierung einhergeht, sondern sich an Alltagserfahrungen orientiert sowie professionelle und nicht-professionelle Hilfe verknüpft (vgl. BMJFFG 1990: 81).

Diese Forderungen fanden Eingang in das erste Kapitel des achten Sozialgesetzbuches. Hier wird jedem jungen Menschen das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zugesprochen (vgl. § 1 Abs 1 SGB VIII). Diesem Recht wird vor allem dadurch Genüge getan, dass für den jungen Menschen und für die Familie positive Lebensbedingungen geschaffen werden und dafür gesorgt wird, dass eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden muss (vgl. § 1 Abs 3 SGB VIII). Die komplexen Aufgaben, die sich für die Jugendhilfe daraus ergeben, sind im zweiten Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Ferner wird den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht zugestanden. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass auch die Kinder und Jugendlichen an

¹⁸ Heute ins Sozialgesetzbuch eingegliedert als SGB VIII.

denn sie betreffenden Entscheidungen teilnehmen dürfen (vgl. § 5 und 6 SGB VIII).

Kernstück des neuen Kinder- und Jugendgesetzes ist der Hilfeplan nach §36 SGB VIII. Hier ist gesetzlich die Mitwirkung des Personensorgeberechtigten sowie der Kinder- und Jugendlichen im Rahmen einer Entscheidung über eine Hilfeleistung geregelt. Das Hilfeplangespräch stellt im Idealfall den Austausch zwischen Leistungserbringer und der Familie da. Allerdings führt dies in der Praxis nicht immer zu den gewünschten Ergebnissen. Die Anwendung des Hilfeplans und die daraus entstehenden Probleme werden im nächsten Kapitel beschrieben.

4.1.3 Dilemma des Hilfeplans

Das in der Jugendhilfe traditionell bestehende „doppelte Mandat“ der Fachkräfte, zwischen Hilfe einerseits und Kontrolle andererseits zu entscheiden, wird in Form der Hilfeplankonferenz nicht aufgelöst. (vgl. LWL 2008) Die ambivalente Situation, einerseits die Funktion eines staatlichen Wächters auszuüben und die Gewährleistung des Kindeswohls sicherzustellen, andererseits aber das Elternrecht zu respektieren und zu wahren, so dass deren Interpretationen genauso wie die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, zwingt die beteiligten Fachkräfte bei der Hilfeplanung regelmäßig zu nicht immer einfachen Entscheidungen (vgl. Urban 2004: 33). Nicht zuletzt aufgrund dieses Phänomens kann ein zunehmendes wissenschaftliches Interesse an der Situation dieser Fachkräfte festgestellt werden.

Christa Neuberger wertet in ihrer Untersuchung flexibler Hilfen verschiedene Hilfeplanprozesse der Stadt München aus. Dabei berücksichtigt sie nicht nur die Hilfepläne, die häufig als schriftlich fixierte Unterlage ein wissenschaftlich leicht greifbarer Gegenstand sind. Vielmehr geht sie in ihrer Untersuchung auf die Schritte ein, die vor einem dem Hilfeplangespräch stattfinden. Dabei wird deutlich, dass die Hilfeplanung im Besonderen von der einzelnen Fachkraft abhängt. Die Eltern, in der Regel die Mütter, nehmen im Hilfeplanverfahren die einzelnen Schritte, wie etwa Beratung oder Besprechung mit dem Fachteam als diffuse, fragmentarische und allenfalls vage ordnende Elemente in der gesamten Hilfe-

stellung wahr. Das gesamte Verfahren des Hilfeplanprozesses wird von den Adressaten nur anhand markanter Erlebnisse wahrgenommen, wie zum Beispiel anhand der verpflichtenden Unterschrift jeder teilnehmenden Person am Ende einer Hilfeplankonferenz. (vgl. Neuberger 2004: 136f.) Wenn aber nun die Leistungsberechtigten die Hilfeplankonferenz gar nicht als Entscheidungsort empfinden, kann von einer Beteiligung seitens der Bürger auch nicht ausgegangen werden.

Zum gleichen Schluss kommt Heike Schmid nach der Auswertung von sechs empirischen Studien zum Hilfeplan. Hinsichtlich der Partizipation konnte Sie diesen Studien entnehmen, dass sich die Beteiligung der Hilfeadressaten auf einige wenige Aussagen, eingewoben in die Problembeschreibung der Fachkraft, beschränkt (vgl. 2004: 183). „Eine eigenständige Auseinandersetzung der Betroffenen mit ihrer Situation ging aus den Hilfeplänen nicht hervor“ (vgl. 2004: 183).

Ulrike Urban gelangt zu der Erkenntnis, dass die Aufgabe des Hilfeplans, die Gewährleistung einer hinreichenden Mitwirkung durch die Adressaten, methodisch nicht lösbar ist. So liegt bei den Fachkräften die Verantwortung für die Beteiligung der Klienten. Dies, so das Ergebnis ihrer Untersuchung, hängt aber zum größten Teil von der inneren Haltung ab, mit der die Fachkraft ihre Arbeit und ihre Aufgaben erfüllt (vgl. 2004: 214f.).

Christa Neuberger löst den Konflikt, in dem sie fordert, in konfliktreichen Fällen eine interessenneutrale Gesprächsleitung einzusetzen, die sie „Scharnierperson“ nennt. Diese sollte einerseits gekennzeichnet sein durch einen lebensweltlichen Zugang zu den Eltern und dem Kind, andererseits durch ein Verständnis der Handlungszusammenhänge und Sinnwelten, die professionelle Soziale Arbeit kennzeichnen (vgl. 2004: 140).

4.2 Familienrat im Versuch - eine Übersicht

4.2.1 Übersicht Deutschland

Bei der zweiten Konferenz zur *Family Group Conference* in Deutschland hat man sich auf einen einheitlichen Namen für den Gebrauch der *Family Group*

Conference geeinigt: Familienrat (vgl. Hilbert u.a 2008: 9). Der Familienrat ist dabei eigentlich keine neue Erfindung, und es stellt sich heraus, dass es sich bei ihm um etwas Ähnliches wie die *Family Group Conference* handelt und ein entsprechendes Verfahren in Deutschland bereits früher Bestand hatte. Creifelds' Rechtswörterbuch zufolge kann ein Familienrat, der aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und Leiter der laufenden Geschäfte, sowie aus zwei bis sechs Mitgliedern der Familie besteht, anstelle des Vormundschaftsgerichts, durch Antrag eines Verwandten, die Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes für eine Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, einberufen werden. Ferner heißt es, dass es sich hierbei um eine alte Form der Sippenvormundschaft handelt (Creifeld 1970: 371).

Das Verfahren des Familienrates wird mittlerweile in 6 Bundesländern in kleineren oder größeren Projekten ausprobiert. Dies findet unter unterschiedlichen Namen statt, der Einfachheit halber soll hier jedoch an dem Begriff Familienrat festgehalten werden (vgl. Hamper-Grosser 2006).

Im Rahmen dieser Diplomarbeit sind zwei Orte von besonderem Interesse: Zum einen das Pilotprojekt des Jugendamtes Berlin - Mitte, das zwischen Juli 2006 und März 2007 stattfand und von der Fachhochschule Potsdam begleitet wurde, zum anderen das Gemeinschaftsprojekt der Fachhochschule Münster und der IGFH, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Beide sind deshalb von Interesse, da für Berlin bereits ein Abschlussbericht (vgl. Jugendamt Mitte 2007) und im Beispiel Münster ein Zwischenbericht (vgl. Fachhochschule Münster 2008) vorliegt.

Die genannten Projekte wurden durchgeführt, um zu prüfen, ob die Implementierung des Familienrates der vielfach geäußerten Forderung nach mehr Partizipation der Adressaten, der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, gerecht wird. Auch sollte untersucht werden, inwieweit eine Einbindung dieses Verfahrens im Rahmen einer Sozialraumorientierung möglich ist. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, was diesen ersten Erfahrungen im Hinblick auf die rechtliche Einbettung, die Koordinatoren und den Ablauf eines Familienrates zu entnehmen ist.

4.2.2 Koordinator

Auch die Position des Koordinators, oder, wie er in einigen Projekten genannt wird, Moderator, ist im Rahmen eines Familienrates nicht einheitlich geregelt. So war etwa beim Modellprojekt der Universität Münster von der wissenschaftlichen Beratung angeregt worden, sowohl interne als auch externe Moderatoren einzusetzen. Diesem Anliegen ist man jedoch nicht nachgekommen, und letztlich waren alle 13 Moderatoren Beschäftigte der fünf teilnehmenden Jugendämter (vgl. Fachhochschule Münster 2008: 10).

Auch die Koordinatoren des Projektteams Jugendamt Berlin - Mitte waren anfänglich Mitarbeiter des Jugendamtes. In den Ausführungen heißt es, das Projektteam sei multiprofessionell besetzt gewesen. Diesem Team kam die Aufgabe zu, Fälle auszusuchen und als Koordinator einen Familienrat zu leiten (vgl. Jugendamt Mitte 2007: 5). In der zweiten Projektphase ging man aber dazu über, zwei freie Träger zu gewinnen, die insgesamt 4 Koordinatoren ausbilden ließen (vgl. Hilbert u.a 2008: 5).

4.2.3 Verfahrensablauf des Familienrates

Hinsichtlich des Ablaufs kann festgehalten werden, dass wieder das bestehende Drei – Phasen - System genutzt wird. Die erste Phase wird auch wieder genutzt, um alle Teilnehmer auf gleichen Wissenstand zu bringen. Die zuständige Fachkraft teilt ihre Problemsicht mit, klärt aber auch über mögliche Hilfsangebote auf. Auch diese Phase kann sehr variabel hinsichtlich der Kultur oder Tradition der Familien eröffnet werden. Die Familienphase schließt sich als zweite Phase an. In dieser Phase bekommt die Familie die Möglichkeit, sich ohne den Koordinator oder der Fachkraft, selbst Klarheit über das Problem zu verschaffen und eine mögliche Lösung zu finden. Sodann erfolgt die dritte Phase, in der der erarbeitete Plan der Fachkraft präsentiert wird. Gemeinsam wird nun entschieden, ob die Umsetzung gesetzlich durchführbar ist und dem Wohl des Kindes dient. Dazu wird anschließend ein schriftlicher Plan aufgesetzt. (vgl. Fachhochschule Münster 2007; Jugendamt Mitte 2007)

In diesem Zusammenhang trat eine eklatante Abweichung hinsichtlich der Familienphase bei dem Modellprojekt der Fachhochschule Münster zum Vor-

schein. Der wohl bei vielen Sozialarbeitern noch fehlende Empowerment - Ansatz führte dazu, dass der Koordinator während der so genannten Familienphase, der „family - only“ - Phase, trotzdem anwesend war. Es kann aber hinzugefügt werden, dass für das zweite Projektjahr darauf geachtet werden wird, dass die Familienphase als tatsächliche „family - only“ - Phase stattfindet (vgl. Fachhochschule Münster 2007: 20).

4.2.4 Erfahrungen der Modellprojekte

Insgesamt sind in den Berichten 31 Familienräte ausgewertet worden. Zwar fanden insgesamt mehr Familienräte statt, es lagen jedoch zur Berichterstellung nicht Evaluationsmaterialien vor (vgl. Fachhochschule Münster 2007; Hilbert u.a 2008). Diesen evaluierten Familienräten ist als statistische Größe zu entnehmen, dass die Dauer eines durchgeführten Familienrates von 4,5 Stunden im Bericht der Universität Münster zu den 4 Stunden im Pilotprojekt Berlin - Mitte nur wesentlich variiert. An einem Familienrat nehmen durchschnittlich 13 beziehungsweise 13,4 Personen teil. In beiden Projekten stammt der überwiegende Teil der Teilnehmer aus der Lebenswelt der Leistungsempfänger. Der am häufigsten gewählte Ort für die Durchführung eines Familienrates, war in beiden Projekten der Wohnraum der Adressaten. (vgl. Fachhochschule Münster 2007: 14; Hilbert u.a 2008: 9) Darüber hinaus gehende quantitative Ergebnisse lassen sich nur mit dem Zwischenbericht der Universität Münster feststellen. Diese sind aber mit Vorsicht zu lesen, da es sich, wie schon erwähnt, nur um 10 evaluierte Familienräte handelt.

Die Daten geben über die Zufriedenheit der Teilnehmer Auskunft. Diese vergaben im Anschluss an einen Familienrat zu nahezu 75% die Schulnoten 1 und 2. Die Schulnote 6 wurde gar nicht und die Schulnote 5 nur einmal vergeben. Somit kann festgehalten werden, dass die Teilnehmer den Familienrat mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerteten und mit dem Ergebnis sehr zufrieden waren. Weniger positiv fällt die Einschätzung der Fachkräfte aus, welche Auswirkungen der Familienrat auf das Kind und dessen Wohl hatte. Die Schulnoten 4 bis 6 wurden zwar nicht vergeben, wobei die Schulnote 6 schlechte Auswirkungen bedeutet. Andererseits wurde ein „befriedigend“ häufiger vergeben als „sehr gut“ und „gut“. (vgl. Fachhochschule Münster 2007: 17).

Auch wenn die Fachkräfte den Familienrat tendenziell mit einem „befriedigend“ als mit einem „gut“ bewertet haben, sind sie doch überwiegend bereit, weitere Familienräte durchzuführen. Die Fachkräfte empfinden das Verfahren als eine Entlastung, da die Familie mehr Verantwortung übernimmt und schwierige Themen häufiger ins Gespräch einbringt, als dies in der üblichen Hilfepraxis geschieht (vgl. Fachhochschule Münster 2007: 19)

Betrachtet man die Erfahrungen des Jugendamtes Berlin - Mitte mit Familien mit Migrationshintergrund, drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass ein deutscher Koordinator nur bedingt einsetzbar ist. Besser sind „Kulturguides“, die in der jeweiligen Kultur verankert sind. Das bloße Nachfragen nach kulturellen Hintergründen reicht nicht aus (vgl. Hilbert u.a. 2008: 10).

Die eingespielte Arbeitsbeziehung zwischen öffentlichen und freien Trägern ermöglicht es einem Koordinator, der bei einem freien Träger angestellt ist, nicht immer seine Unabhängigkeit zu bewahren. So wurde in einem Fall ein zweiter Familienrat von den Fachkräften als Überprüfungstermin genutzt. Die Zeit der Familienphase nutzten die Fachkräfte, um die Wohnung und insbesondere das Kinderzimmer auf Ordnung und Sauberkeit zu überprüfen. In einem solchen Zusammenhang wäre es die Aufgabe des Koordinators, die Fachkräfte an ihre Funktion innerhalb des Familienrates zu erinnern, nämlich die Probleme lediglich darzustellen und den aufgestellten Plan hinsichtlich seiner Verwirklichung und die Sicherheit des Kindes zu überprüfen. aus (vgl. Hilbert u.a. 2008: 15).

Fällt, wie in einem Fall des Jugendamtes Berlin - Mitte¹⁹, der Familienrat mit einem bereits laufenden Hilfeplanverfahren zusammen, bleiben der Sinn und vor allem die Fragestellung, welches Problem wie gelöst werden soll, eher unklar. Zu Recht wird geschlussfolgert, dass der Familienrat das klassisch eingeleitete Hilfeplanverfahren gänzlich hätte ablösen müssen (vgl. Jugendamt Mitte 2007: 30).

¹⁹ Hier handelt es sich um einen Fall einer jungen Erwachsener, die den Einzug ins betreute Einzelwohnen anstrebte. Im eingeleiteten Hilfeprozess wurde bereits der regelmäßige Schulbesuch, als Voraussetzung für das betr. Einzelwohnen wieder hergestellt. Ein Familienrat hätte unter Umständen das Ziel der jungen Erwachsenen aus dem häuslichen Umfeld auszuziehen wieder beendet.

All diese Ergebnisse zeigen, dass bei der Umsetzung der *Family Group Conference* noch etliche Schwierigkeiten bestehen. Trotz einiger Umsetzungsschwierigkeiten ist man aber insgesamt gewillt, weiter an dem Versuch festzuhalten und bei den Schwachstellen nachzubessern.

4.3 Zwischenfazit

Es kann also zusammengefasst werden, dass sich der Hilfeplan als ein Erfolg versprechendes Verfahren für eine lebensweltliche Jugendarbeit nicht eignet. Den einzelnen Untersuchungen zu den Hilfeplänen ist zu entnehmen, dass eine echte Beteiligung der Bürger nicht stattfindet, beziehungsweise nicht stattfinden kann. Eine Beteiligung hängt im Besonderen Maße von der inneren Haltung der Fachkraft ab. Hinsichtlich dieser Problematik schlägt Christa Neuberger eine interessenneutrale Gesprächsleitung, in Form der „Scharnierperson“, als eine mögliche Lösung vor.

Genau an diesem Punkt setzen die ersten Versuche zur Implementierung von *Family Group Conference* in Deutschland an. Allerdings gelingt es nicht allen Projekten, eine interessenneutrale Gesprächsleitung zu finden. Sehr häufig ist der Koordinator im Jugendamt beschäftigt.

Den ersten Erfahrungen in Deutschland ist dennoch zu entnehmen, dass die Familien einer Konferenz nicht skeptisch gegenüber stehen.

Des Weiteren werden deshalb nun die Ergebnisse aus den deutschen Modellprojekten mit den Ergebnissen der *Family Group Conference* und der *Eigen Kracht conferentie* verglichen.

5 Diskussion und Vergleich

5.1 Das Family Group Conference - Verfahren im Vergleich zum Hilfeplanverfahrens im Kinder- und Jugendgesetz

In allen drei Ländern, Neuseeland, Niederlande und Deutschland, wurde mit der Einführung eines neuen Kinder- und Jugendgesetzes eine Lebenswelt orientierte Kinder-, Jugend- und Familienarbeit verfolgt.

Neuseeland nutzte für die Umsetzung einer aktivierenden Netzwerkarbeit ein, auf Maori Traditionen basierendes, Problemlösungsverfahren, das die gesamte Familie miteinbezieht, die *Family Group Conference*. Diese wurde nicht nur von den Maori übernommen, sondern auch von den *Pakeha*, was im Hinblick auf eine Implementierung von *Family Group Conference* in Deutschland erwähnenswert ist.

In den Niederlanden bietet der gesetzliche Rahmen bereits die Möglichkeit, *Family Group Conference* auszuführen. Allerdings hängt es auch hier noch davon ab, ob ein Sozialarbeiter eine Familie hinsichtlich einer *Eigen Kracht conferentie* als für geeignet erachtet. In diesem Zusammenhang versucht man, die *Eigen Kracht conferentie* auch im gesetzlichen Rahmen zu verankern, damit eine Familie zukünftig selbst entscheiden kann, ob die *Eigen Kracht conferentie* für sie das sinnvolle Problemlösungsverfahren ist.

Deutschlands Antwort, wie sich eine Lebenswelt orientierte Jugendarbeit umsetzen ließe, war der Hilfeplan. Dieser räumt zwar der Familie Mitspracherecht ein, überlässt es aber der einzelnen Fachkraft, inwieweit der Familie diese Mitsprache auch gewährt wird. Der Konflikt für die Fachkraft, zwischen Hilfe für- und Kontrolle über die Familie, wird mit dem Hilfeplan nicht aufgelöst.

Wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen, fällt der Familienrat zusammen mit einem bereits eingeleiteten Hilfeplanverfahren, ist der Sinn und Zweck eines Familienrates nicht mehr schlüssig.

Somit ergibt sich hinsichtlich der Fragestellung, wie die *Family Group Conference* im deutschen Kinder- und Jugendrecht verankert werden sollte, nur die konsequente Möglichkeit, *Family Group Conference* als Verfahren, statt des Hilfeplans, zu implementieren. Diese Schlussfolgerung wird noch einmal durch die deutschen Studien sowie durch deren Ergebnisse unterstrichen.

5.2 Koordinator

Es wurde in allen drei Ländern festgestellt, dass der Koordinator, für den Erfolg einer Konferenz, eine entscheidende Schlüsselfigur einnimmt. Ist es in Neuseeland ein Angestellter des dortigen Jugendamtes, so ist man in den Niederlanden den Weg gegangen, sich von den bestehenden öffentlichen Institutionen zu lösen und den Koordinator eine wirklich unabhängige Position einnehmen zu lassen. Die Erfahrungen in Neuseeland gehen mit dieser Entscheidung konform. Wie im Kapitel 2.3.5 erwähnt, verfallen amtliche Koordinatoren sehr schnell in eine bürokratische Routine. Dies kann einem freiberuflichen Mitarbeiter, der nur drei bis vier Konferenzen im Jahr durchführt, nicht passieren.

Nicht nur die Unabhängigkeit spricht für das niederländische Modell, sondern auch der Sprachenreichtum und die kulturelle Vielfalt, die mit einer Vielzahl von Koordinatoren bewerkstelligt wird. So erkennt schon Früchtel, in den ersten Versuchen zur Implementierung der *Family Group Conference*, dass so genannte „Kulturguides“ wichtig sind. Ein bloßes Erfragen der kulturellen Hintergründe sieht er als nicht ausreichend an.

Die Erfahrungen in Deutschland zielen in die gleiche Richtung. Der in Kapitel 4.2.4 erwähnte Fall, in dem Sozialarbeiter die Zeit des Familienrates genutzt hatten, um die Wohnung hinsichtlich der Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen, zeigt sehr deutlich, wie die jahrelang eingespielten Arbeitsbeziehungen, zwischen öffentlichen und freien Trägern, die Unabhängigkeit des Koordinators einschränken. Ein Koordinator eines freien Trägers müsste immer auf das Ziel hin arbeiten, dass eine Konferenz zum Erfolg führt. Ausschlaggebend dafür ist die finanzielle Abhängigkeit vom Jugendamt.

Will man also ein Verfahren einsetzen, dass den Familien eine lebensweltliche Aktivierung ermöglicht, bedarf es auch Koordinatoren, die in der Lebenswelt

dieser Familien verankerten sind. Wäre ein Koordinator neben seiner Rolle auch noch im Jugendamt tätig, würde der bestehende Konflikt zwischen staatlichem Wächteramt und Hilfe nicht gelöst werden. Die Unabhängigkeit des Koordinators, die finanzielle Aufwandsentschädigung nicht miteinbezogen, ist die einzige Möglichkeit einer Erfolg versprechenden Implementierung der *Family Group Conference* in Deutschland.

Ein fortwährendes Training und eine fachliche Begleitung durch eine Organisation, ähnlich der *Eigen Kracht stichting*, ist dabei nicht zu vernachlässigen. Im Endeffekt ist die Konferenz zu großen Teilen von der Fähigkeit des Koordinators abhängig, ein familiäres Netzwerk zu aktivieren.

5.3 Ablauf

Beim Ländervergleich wird im Wesentlichen an den drei Phasen der *Family Group Conference* festgehalten. Allerdings gibt es in Deutschland, hinsichtlich der Familienphase, einen gravierenden Unterschied. In dem erwähnten Modellprojekt mit der Hochschule Münster nahmen die Koordinatoren an der Familienphase teil. Hierbei wird deutlich, dass das Empowerment - Konzept, bei vielen Fachkräften, noch nicht in die Praxis umgesetzt wurde. Das Verfahren einer *Family Group Conference* macht nur dann Sinn, wenn die Familie auch befähigt wird beziehungsweise die Freiheit bekommt, eigene Lösungen zu finden. Das Modell wäre, ohne funktionierende Familienphase, nichts anderes als ein bloßes Hilfeplangespräch, das die lebensweltlichen Eigenheiten und Problemlagen einer Familie nicht beachtet. Es wäre einer Familie zwar freigestellt, wie und wo das Hilfeplangespräch stattfindet, die Problemlösungshoheit läge aber weiterhin bei den Fachkräften.

Konzentriert man sich auf die drei Phasen, ergibt sich somit eine Informationsphase, in der die Fall - zuständige Fachkraft die Problemsituation aus Expertensicht darstellt. Während der Familienphase wird der Familie, und eben nur der Familie, die Möglichkeit gegeben, einen eigenen Lösungsweg für ein Problem zu erarbeiten, sofern die Familie mit der Fachkraft übereinstimmt, dass es sich um ein Problem handelt.

Ob es, wie in den Niederlanden, sinnvoll ist, eine Internetplattform für eine bessere Kommunikation, hinsichtlich geographisch - entfernter Familienangehörige oder Verwandte in anderen Ländern, einzurichten, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

6 Zusammenfassung

In allen drei Ländern ist, mit einer Gesetzesänderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Versuch unternommen worden, ein Empowerment - Konzept, oder konkreter, ein Konzept der Lebensweltorientierung zu übernehmen. Die positiven Ergebnisse aus anderen Ländern lassen keinen Zweifel aufkommen, dass mit der Implementierung des Familienrates in Deutschland etwas grundlegend falsch läuft. *Family Group Conference* ist die konsequente Weiterentwicklung der sozial arbeiterischen Methoden. Über die *Family Group Conference* findet eine Netzwerkaktivierung statt, die vom einzelnen Jugendamtsmitarbeiter nur schwer oder gar nicht realisiert werden kann. Die Familie wird in die Lage versetzt, alle Ressourcen in ihrem Lebensumfeld nutzen zu können. Zudem werden durch die *Family Group Conference* die Defizite im sozialen Sicherungssystem aufgezeigt, das heißt, mit der *Family Group Conference* wird eine Mangelerscheinung sichtbar, die strukturell oder institutionell nicht gelöst ist, oder noch nicht gelöst werden kann, weil sie zuerst durch die Lebenswelt orientierte Sichtweise einzelner Gruppen erkannt werden muss, bevor die Allgemeinheit diese Mangelerscheinung erkennt.

Es ist falsch, die *Family Group Conference* nur als ein weiteres Problemlösungsverfahren der Sozialen Arbeit zu verstehen und „sie zu den anderen Werkzeugen in die Kiste zu legen“, die dem Jugendamtsmitarbeiter zur Verfügung stehen. Demgegenüber ist es nur folgerichtig, dass eine *Family Group Conference* als Familienrat gesetzlich im SGB VIII, als ein Verwaltungsverfahren, verankert werden muss. Damit wäre die Frage, ob eine Familie für eine *Family Group Conference* geeignet ist, nicht dem einzelnen Jugendamtsmitarbeiter überlassen. Vielmehr könnte eine Familie sich selbst für oder gegen eine *Family Group Conference* entscheiden.

Was die rechtliche Verankerung des Familienrates in Deutschland betrifft, sollte dies unverzüglich in Angriff genommen werden. Die Einführung der *Family Group Conference* ist daher, statt der Hilfeplanung, die einzig logische Konsequenz.

Der unabhängige Koordinator ist die geforderte Scharnierperson. Er ist sowohl in der Lebenswelt verankert, kennt aber auch die Situation der Sozialarbeiter. Betreut der Koordinator auf unabhängiger Basis, wie in den Niederlanden, maximal drei bis vier Konferenzen im Jahr, kann bei ihm gar nicht erst eine negativ empfundene Arbeitsroutine entstehen, wie bei den neuseeländischen Koordinatoren. Die innere positive Haltung und der Glaube, dass eine Familie in der Lage ist, ihre Probleme selbst zu lösen, bleiben ungehindert bestehen.

Es ergeben sich aus dieser Arbeit Teilaspekte, die noch genauer geprüft werden müssen. Zum einen müsste die Frage untersucht werden, ob ein Kind einer erwachsenen Bezugsperson zu seiner Sicherheit und Interessenvertretung bedarf. Als weiteres bleibt abzuwägen, ob sich die neuen Koordinatoren aus einer stattgefundenen Konferenz, wie in den Niederlanden, für weitere Konferenzen rekrutieren lassen. Ist der Einsatz des Internets, am Beispiel des Neuseeländischen Modells, als Kommunikationsplattform eine sinnvolle Möglichkeit? In welchen gesellschaftlichen Kontexten ist die Einsetzung eines Familienrates neben der Kinder- und Jugendhilfe noch einsetzbar? Ist der Terminus Familienrat eine treffend formulierte und genau durchdachte Definition? Ist der *Eigen Kraft* - Begriff nicht eine verständlichere Variante der *Family Group Conference*?

In Neuseeland entstehen aus einer Konferenz heraus neue Einrichtungen und soziale Institutionen, die nicht nur der Nachbarschaft von Nutzen sind, sondern vielmehr der Gemeinschaft im Allgemeinen dienen. Soll diese Möglichkeit in Deutschland etwa verschenkt werden? Eine Einsetzung des *Family Group Conference* – Verfahrens, statt des Hilfeplans, ist die Antwort auf die lange geforderte Aktivierung der Bürger.

7 Anhang

a) Quellenverzeichnis

Auswärtiges Amt (Hrsg.): Länderinformation Niederlande. URL:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Neuseeland.html> [Stand 05.11.2008]

Becky, Stefan u.a.: Jugendpolitik und Jugendhilfe in den Niederlanden. Bonn 1999.

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (Hrsg.): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, Bonn 1990.

Child Youth and Family Services (CYF 2008a): The Care and Protection Process. URL:

<http://www.cyf.govt.nz/1254.htm#The%20care%20and%20protection%20process> [05.12.2008]

Child Youth and Family Services (CYF 2008b): The Coordinator Structure. URL:

<http://www.cyf.govt.nz/2175.htm#The%20coordinator%20structure> [05.12.2008]

Child Youth and Family Services (CYF 2009): Care and Protection and Youth Justice Coordinator, Napier. URL: <http://www.cyf.govt.nz/4078.htm> [03.01.2009]

Children, Young Persons and their Families Act (CYPFA): URL:

http://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0024/latest/whole.html?search=ts_act_children+and+young_resele#DLM149472 [06.11.2008]

Connolly, Marie/McKenzie, Margaret: Effective Participatory: Family Group Conferencing in Child Protection. New York 1999.

Connolly, Marie: An Act of Empowerment: The Children, Young Persons and their Families Act (1989). In: British Journal of Social Work. 24 (1994), H. 3, S. 87-100.

- Connolly, Marie: Fifteen Years of Family Group Conferencing. Coordinators talk about their Experiences in Aotearoa New Zealand. In: British Journal of Social Work 36 (2006), H.4, S. 523-540.
- Creifeld, Carl: Rechtswörterbuch. München 1970.
- Datenbank für Internationale Jugendarbeit (DIJA 2008): Niederlande. Gesetzliche Grundlagen. URL:
<http://www.dija.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=1599> [21.11.2008]
- Davidson, Alexander: Two Models of Welfare. The Origins and Development of the Welfare State in Sweden and New Zealand, 1888-1988. Uppsala 1989.
- Department of Social Welfare (Hrsg.): The Report of the Ministerial Advisory Committee on a maori Perspective for the Department of Social Welfare URL: <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/archive/1988-puaoteatatu.pdf> [04.11.2008]
- Ehrhardt, Angelika: Methoden der Sozialarbeit. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Auflage Frankfurt am Main 2002, S. 639-642.
- Fachhochschule Münster (Hrsg.): Implementation und Evaluation von "Family Group Conference (FGC)" - Konzepten Ein Instrument zur Förderung von mehr Partizipation und Gemeinwesenorientierung bei der Planung von Hilfen? URL:
http://www.jugendmarke.de/upload/pdf/Berichte/2007/Zwischenbericht_5-2-16-05-IGFH.pdf [24.09.2008]
- Faltermeier, Josef/Wiesner, Reinhard: Jugendhilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Auflage Frankfurt am Main 2002, S. 517-520.
- Fellmeth, Sebastian/Rohde, Christian: Der Abbau des Wohlfahrtsstaates. Neuseeland als Modell für das nächste Jahrhundert?. Marburg 1999.
- Früchtel, Frank u.a.: Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: theoretische Grundlagen. Wiesbaden 2007a.

- Früchtel, Frank u.a.: Sozialer Raum und soziale Arbeit: Fieldbook: Methoden und Techniken. Wiesbaden 2007b
- Galuske, Michael/Müller, C. Wolfgang: Handlungsformen in der Sozialen Arbeit. Geschichte und Entwicklung. In Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 2. vollst. überarb. und erweiterte Auflage. Wiesbaden 2005, S. 485-508.
- Galuske, Michael/Thole, Werner: Zum Stand der Methodendiskussion in der sozialen Arbeit — Einleitung. In: Galuske, Michael/Thole, Werner (Hrsg.): Vom Fall zum Management. Neue Methoden der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2006, S. 9–14.
- Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Aufl. München 2003.
- Gildemeister, Regine: Professionalisierung. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. 4. vollst. überarb. und erweiterte Auflage. Weinheim und Basel 1996, S. 443-445.
- Gilling, Bryan/O'Malley: Der Vertrag von Waitangi in der neuseeländischen Geschichte. In: Jäcksch, Hartmut (Hrsg.): Maori und Gesellschaft. Berlin 2000, S. 35-54.
- Hamann, Erik: Particulier Initiatief in den Niederlanden. In: Eichhorn, Peter (Hrsg.): Freie Wohlfahrtspflege in Europa aus betriebswirtschaftlicher Sicht II. Länderstudien Niederlande, Österreich, Schweden und Spanien. Baden-Baden 1998, S. 15-118.
- Hampe-Grosser, Andreas: Family Group Conference in Deutschland. Vortrag auf der Konferenz: European Network Meeting Copenhagen October 2006
- Handelsblatt. Neuseeland kauft privatisierte Bahn zurück. „Niedergang des Vermögens“. URL: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handeldienstleister/niedergang-des-vermoegens;1425769> [30.11.08]
- Hanning, Pat/Te Rangi Rere I Waho Waaka, M.: Neuseeland heute. In: Nelles, Günter (Hrsg.): Neuseeland. München 1992, S. 222-227.

- Hilbert u.a.: Familienrat in Berlin. Evaluation zum Pilotprojekt des Jugendamtes Berlin-Mitte in Kooperation mit Jakus e.V. und Compass gGmbH. (unveröffentlichtes Dokument) Potsdam 2008.
- Hill, Richard/O'Malley: Das Streben der Maori nach Rangatiratanga (Autonomie). In: Jäcksch, Hartmut (Hrsg.): Maori und Gesellschaft. Berlin 2000, S. 55-76.
- Joanknecht, Lineke 2008a: (L.Joanknecht@bjaa.nl). (15.12.2008). "Re: FW: information". E-Mail zu Antje Couball (antye@gmx.net)
- Joanknecht, Lineke 2008b Mitschrift des Vortrages Family Group Conference in the Netherlands European FGC Network Event Glasgow, Scotland 20th – 22nd November 2008.
- Joanknecht, Lineke: Family Group Conferencing (FGC) in den Niederlanden. „Eigen Kracht!“. Vortrag auf der Konferenz: The 5th Annual European Family Group Conference Network Event. Berlin 2007
- Jordan, Erwin/Sengling, Dieter: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und München 2000.
- Jordan, Erwin: Jugendhilfe. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. 4. vollst. überarb. und erweiterte Auflage. Weinheim und Basel 1996, S. 315-318.
- Jugendamt Mitte (Hrsg.): Verwandtschaftsrat. (Family Group Conference). Eine Sozialraumorientierte Form der Hilfeplanung für das Jugendamt Mitte? Berlin 2007
- King, Michael: Die Maoris heute. In: McLauchland, Gordon (Hrsg.): Neuseeland. München 1989, S. 77-79.
- Klünker, Carmen/Nötzel, Gert: Experten in eigener Sache. Family Group Conference-Familie als Ressource bei der Planung von Hilfen zur Erziehung. In: Sozialmagazin. 32 (2007), H. 4-8, S. 31-34.
- Krauß, Jürgen: Methoden der Sozialen Arbeit-Stellenwert, Überblick und Entwicklungstendenzen. In: Galuske, Michael/Thole, Werner (Hrsg.): Vom

Fall zum Management. Neue Methoden der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2006, S. 119–132

Krauß, Jürgen: Methoden Sozialer Arbeit. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. 5. vollst. überarb. und erweiterte Auflage. Weinheim und Basel 2005, S. 589-594.

Krauß, Jürgen: Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. 4. vollst. überarb. und erweiterte Auflage. Weinheim und Basel 1996, S. 396-398.

Küfner, Marion: Die Pflegekinderhilfe in den Niederlanden. Eine Untersuchung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen. URL: http://www.dji.de/pkh/laenderbericht_niederlande.pdf [22.12.2008]

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL 2008): Modell- und Praxisentwicklungsprojekt. URL: http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Antrag_InternettextFGC.pdf [22.11.2008]

Lupton, Carol/Nixon, Paul: Empowering practice?. A critical appraisal of the family group conference approach. Southampton 1999.

MacRae, Allan/Zehr, Howard: Family Group Conferences. New Zealand Style. o.O. 2004.

MacRae, Allan: Familienkonferenzen, ein neuseeländisches Modell. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): (Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2004, S. 46-65

Marsh, Peter/Crow, Gill: Family Group Conferences in Child Welfare. Oxford u.a. 1998

McLauchlan, Gordon: Das moderne Neuseeland. In: McLauchland, Gordon (Hrsg.): Neuseeland. München 1989, S. 54-58.

Michielse, Henk: Das Sozialwesen und der Staat. Soziale Einrichtungen zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft. In: Hesser, Karl-Ernst (Hrsg.): Sozialwesen und Sozialarbeit in den Niederlanden. Luzern 2000, S. 17-52.

- Mikaere, Buddy: Die Menschen der langen weißen Wolke. In: Jäcksch, Hartmut (Hrsg.): Maori und Gesellschaft. Berlin 2000, S. 9-28.
- Münster, Peter Maria: Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Münster 2006.
- Neuberger, Christa: Fallarbeit im Kontext flexibler Hilfen zur Erziehung. Sozialpädagogische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden 2004.
- Nixon, Paul u.a.: A Survey of International Practices, Policy & Research on Family Group Conferencing and Related Practices. URL: <http://www.frg.org.uk/docs/Recording%20info%20in%20FGCs.doc> [28.10.2008]
- Pagée, Rob van (2008b): Implementing FGC in the Netherlands. URL: http://www.cyf.govt.nz/documents/rob_van_pagee_presentation.pdf [08.12.2008]
- Pagée, Rob van (2008c): Information about the implementation of FGC in the Netherlands URL: www.frg.org.uk/pdfs/EKC%20info%20Engels%20AHA.pdf [21.12.2008]
- Pagée, Rob van (208a): Die Familiengruppenkonferenz (Family Group Conference). Eine Einführung. URL: www.eigenkracht.nl/system/files/Die+familiengruppenconferenz.pdf [21.09.2008]
- Pakura, Shannon: The Family Group Conference 14-Year Journey. Celebrating The Successes, Learning The Lessons, Embracing The Challenges. URL: http://www.iirp.org/pdf/au05_pakura.pdf [23.11.2008]
- Pinzler, Petra: Die Niederlande haben ihren Sozialstaat erfolgreich umgebaut - ein Vorbild auch für uns? URL: <http://www.zeit.de/1997/03/holland.txt.19970110.xml> [21.12.2008]
- Schmid, Heike: Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Frankfurt am Main 2004.
- Sohns, Armin: Empowerment als Leitlinie Sozialer Arbeit. In: Michel-Schwartz, Brigitta (Hrsg.): Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden 2007, S. 73-100.

- Stimmer, Franz: Grundlage des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Stuttgart u.a. 2000.
- Straub, Ute: Family Group Conference. Radikales Empowerment in der Kinder- und Jugendhilfe. In Sozialextra.29 (2005), H. 5, S. 37-41.
- Straub, Ute: Hilfe aus eigener Kraft. In: Sozialmagazin. 33 (2008), H. 4, S. 10-18.
- Urban, Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim und München 2004.
- van Beek, Fiet (2004a): Eigen-kracht conferences. The first experiences in the Netherlands. (subreport 1) URL: <http://www.eigenkracht.nl/system/files/EKC+first+experiences+2004.pdf> [11.10.2008].
- van Beek, Fiet (2004b): Eigen Kracht according to plan? Research into the plans and follow-up of Eigen-kracht conferences (subreport 2) URL: <http://www.wespweb.nl/www/english/publications/EKplan.pdf> [11.10.2008].
- van Beek, Fiet (2005): This is about my future, right? Research into the opinion of children and adolescents regarding Eigen-kracht conferences (subreport 3) URL: <http://www.wespweb.nl/www/english/publications/pub8.htm> [11.10.2008].
- Van Beek, Fiet/Gramberg, Peter (2004): Is this the future of Child care? Research into the measure of satisfaction that (adult) participants derived from Eigen-kracht conferences (subreport 4) URL: <http://www.wespweb.nl/www/english/publications/pub2.htm> [11.10.2008]
- van Beek, Fiet: Standing at the edge between meddlesomeness and caring. URL: <http://www.wespweb.nl/www/english/publications/EKpub32.doc> [12.01.2009]
- Waitangi-Tribunal. URL: <http://www.waitangi-tribunal.govt.nz/about/frequentlyaskedquestions.asp#16> [28.10.2008]
- Walker, Bryony: Family Members' Experiences of The Care and Protection Family Group Conference Process. URL:

<http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/journals-and-magazines/social-policy-journal/spj06/spj6-family-members.doc> [12.01.2009]

Wegner, Dirk: Neuseeland. Reinbeck bei Hamburg 1994.

Wijnen-Lunenburg, Patty/van Beek, Fiet (2008): Die Familie ist am Zug. Die Ergebnisse von Eigen-Kracht-Konferenzen im Jugendschutz bei den Aspekten Sicherheit, sozialer Zusammenhalt und Federführung. URL: www.wespweb.nl/www/publicaties/docs/pub40du.pdf [02.01.2009]

b) Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer, als der angegebenen Hilfsmittel, angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift